**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 25 (1902)

**Artikel:** Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich

Autor: Schweizer, Paul

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-984770

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Hexenprozek und seine Anwendung in Zürich.

Von Brof. Dr. Paul Schweizer.

## I. Allgemeine Einleitung.

Pie Sexenprozesse gehören zu denjenigen Archivalien, nach welchen besonders häufige Nachfrage herrscht, und die doch nicht leicht gründlich erschöpft werden. Bald kommen gut orientirte Spezialforscher, die nur bestimmte Punkte der Sache im Auge haben und das lokale Detail nicht begehren, bald Lokalforscher und Dilettanten, denen die allgemeine Orientirung fehlt und die sich vom Schauerlichen und Entsetzlichen angezogen fühlen, bald Juristen, welche sich für die strafrechtliche Seite interessiren, aber aus Mangel an paläographischen Kenntnissen meist dem ge= naueren Studium dieser schlechtgeschriebenen Protokolle nicht gewachsen sind. Nur vor der sonst berüchtigtsten Kategorie der Archivbenützer, den Genealogen, welche einem Ausländer einen schweizerischen Stammbaum fabriziren sollen, sind die Herenakten ziemlich sicher; der Auftraggeber wäre wenig entzückt, in seinem theuer erkauften Stammbaum nicht nur eine Here, son= dern als notwendige Konsequenz davon auch den leibhaftigen Satanas vorzufinden.

So sehlt es denn trotz allen Nachfragen nach dem Thema an einer Zusammenstellung der Zürcher Hexengeschichten, während für Basel, Bern und Luzern schon Einiges geschehen ist (von Trechsel im Berner Taschenbuch 1870, von Hoffmann im Archiv für Volkskunde III). Und doch ist das Verhalten Zürichs zu dieser Sache von nicht geringer Bedeutung, da die Schweiz die Ehre hat, die frühesten und spätesten Beispiele von Herenversfolgung aufzuweisen, und da katholische Historiker schon versucht haben, die Ausdehnung der Herenprozesse der Resormation zususchreiben.

Die äußere Beranlassung, mich mit diesem unerfreulichen Stoff zu beschäftigen, gaben mir die Zusammenstellungen, die ich auf Wunsch eines sehr seriösen Forschers, Hansen, Stadt-archivar in Cöln, noch in den letzten Jahren meiner Archiv-thätigkeit im zürcherischen Staatsarchiv, zu machen hatte. Seine bedeutende darstellende Arbeit ist auch kürzlich (1900) erschienen unter dem Titel: "Zauberwahn, Inquisition und Herenprozessim Mittelalter" (Histor. Bibliothek, Bd. XII), noch nicht aber seine "Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Herenwahns", welche das gesammte Material für ganz Europa zussammenstellen und wohl auch meine Auszüge enthalten werden.

Nach diesem neuen Buche, welches die bedeutendsten Vorsgänger (Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, 1843, neu bearbeitet von Heppe, 1880, und Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bahern, 1886) vielsach berichtigt, werde ich zunächst die allgemeinen Züge darstellen mit Rücksicht auf das, was für Zürichs Prozesse in Betracht kommt; dann die ältesten interessanten Beispiele der Zürcher Hexenjustiz vorsühren, die solgenden bloß statistisch behandeln.

Einen wesentlichen Punkt der historischen Entwicklung, den eigentlichen Ursprung des Hexenglaubens, hat Hansen zwar nicht ignorirt, aber sehr kurz abgethan und ungenügend beleuchtet, den Ursprung in der germanischen Mhthologie, für welchen die Zürcher Prozesse noch viele Beweise bieten.

Die Versuche der meisten bisherigen Forscher, wie namentlich Soldans (G. d. H. I. Kapitel, S. 2—5, und S. 318, die Walpurgisnacht), aber auch Freitags (in den Vildern aus der beutschen Vergangenheit, II., S. 344 ff.), die Wurzeln des Hexenwesens im orientalischen und klassischen Alterthum zu suchen
und die christliche Kirche dafür verantwortlich zu machen, daß
sie den orientalischen und griechisch-römischen Zauberwahn auf
die davon bisher unberührten Germanen übertragen habe (Solban,
I, S. 143), beruhen auf einem Mangel an klarer Unterscheidung zwischen dem allgemeinen bei allen Völkern und auf
allen Kulturstusen vorkommenden und unter sich vielsach ähnlichen Zauberglauben einerseits und dem spezisischen Hexenbegriff,
der in seiner vollen Ausgestaltung, wie sie erst gegen Ende des
Mittelalters auftritt, sich sonst nirgends sindet, aber annähernd
immerhin in der germanischen Mythologie. Ganz richtig und
scharf hat dies Riezler (S. 11—13) betont.

Es gehört übrigens zu den Hauptverdiensteu Hansens, diese Hexenvorstellung aus dem wüsten Durcheinander allgemein versbreiteten Aberglaubens reinlich ausgeschieden zu haben; nur scheint ihn eine gewisse antikirchliche Stimmung verhindert zu haben, den von der Kirche nicht verschuldeten Theil des Hexenswahns ebenso aussührlich darzustellen, wie den übrigen.

Die Definition der Hexe, auf die alles ankommt, ist solgende: ein Weib, und zwar meist ein altes, welches von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zu dem auf einem bestimmten, lokal wechselnden Berg stattsindenden Hexensabbath reitet, mit dem dort persönlich erscheinenden Höllensürsten Buhlschaft treibt und sich ihm durch einen Pakt verpslichtet, andern Menschen durch Zauber allerlei Schaden zu bringen mit Wettermachen, Krank- und Krastlosmachen, Kauben und Töten von Kindern, die aus dem Hexensabbath verspeist werden; aber auch sich selbst zur Erleichterung des Zaubers in einen Wolf, eine Kate oder Maus verwandelt, endlich den Christenglauben abschwört und die Sakramente: Tause und Abendmahl, verhöhnt.

Auf die Germanen wird der Hexenbegriff des spätern

Mittelalters sogar von einem so begeisterten Vertreter der ger= manischen Zustände, wie Jakob Grimm (Deutsche Mythologie, 1835, S. 585, 3. Auflage 1854, S. 992-1058), ganz ent= schieden zurückgeführt. Es ist die Kehrseite der germanischen Frauenverehrung, nicht etwa nur eine später erfolgte Verkehrung derselben, wie man es oft darstellt (z. B. Müllenhoff, Alter= thumskunde, IV., S. 212), daß vorzugsweise den Frauen wohl= thätige und heilbrigende Künste ebenso wie schädliche zugeschrieben wurden, wie schon ihre Hauptthätigkeit, das Weissagen, ebenso gut Unheil als Gutes verkünden muß. Auch die Wirkung des von klugen Frauen gekochten Zaubertrankes kann meist ebenso gut schädlich als heilsam wirken, und das in Zürcher Akten des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommende "Lachsner" (Grimm II, S. 988) bedeutet eigentlich Arzt, später Quacksalber. Diese Doppel= seitigkeit erscheint noch in spätern Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts, wo den Heren auch die Fähigkeit zugesprochen wird, die von ihnen hervorgerufene Krankheit wieder zu heilen oder überhaupt Krankheiten zu heilen.

Schon das in der jetzigen Form erst im spätern Mittelsalter vorkommende Wort Hexe ist altgermanischen Ursprungs. Die Form lautet ahd.: hagazusa, hazusa, hazessa, hazissa, niedersdeutsch hagedisse, angelsächsisch hägtesse (Grimm II, S. 992), noch in Zürcher Aften von 1493 hägsserye, 1550 häcksery, heggxerye. Grimm erklärt es von hagr — dexter, artesiciosus — ein kluges, verschmitztes Weib; andere, wie Simrock, Mythologie, S. 451, wollen es von hag — Hain ableiten, und die zweite Hälfte disse, tisse, zisse, mit den Idisi des Merseburger Heilsspruchs zusammenstellen, d. h. mit göttlichen Jungfrauen, Waldsgöttinnen, Walküren, die zum wilden Hexe und zum Gesolge der Freia oder Berchta gehören. Sachlich ist Riezler's Erklärung S. 16, "die Feld und Flur schädigende" am befriedigendsten. Diese verschiedenen Erklärungen treffen den wesentlichsten Punkt für

den Zusammenhang mit der Hexenfrage. Mit dämonischen, halb= göttlichen Wesen können wir hier nicht viel anfangen; nur mit menschlichen Frauen. Immerhin liegt der Uebergang darin, daß die übernatürlichen Eigenschaften der Halbgöttinnen, und zwar guter wie böser, auch auf menschliche Frauen schon bei den Germanen übertragen wurden. Wie Tacitus von der Veleda, so berichtet schon Caesar I., S. 50, daß die Familienmütter weiß= fagten, ob man ein Treffen wagen könne. Vollends gehen die weissagenden Weiber ins übernatürliche Gebiet und in Verbin= dung mit Dämonen und Fabelwesen über, wenn Jordanes (Getica) berichtet, der Gothenkönig Filimer habe Zauberinnen, « magas mulieres » in seinem Volke vorgefunden, die man Aliorumnen nannte, habe sie aus seinem Seer vertrieben, und sie hätten sich in der Wildnis mit Waldmenschen und Faunen verbunden, woraus die Hunnen entstanden. Die wesentliche Vor= stellung, daß diese menschlichen Zauberinnen nächtliche Fahrten und Ritte im Gefolge der Freia oder Berchta unternehmen, er= gibt sich aus den Benennungen der Edda als qveldrida = Abend= reiterin, und myrkrida — Dunkelreiterin, auf Wölfen und Schlangen (Grimm, S. 1006, Golther, S. 117 und 656). Auch die Ber= wandlung in Thiere: Werwolf, Kake, Gule, ift altgermanisch. Die Kate und der Besen gehören zu den Attributen der Freia. In den Stand der Walküren können auch sterbliche Jungfrauen, wenigstens Königstöchter, treten, wenn sie kriegerisches Gewerbe ergreifen und ewige Jungfrauschaft geloben wie Brunhild und Swawa (Simrock, S. 345); sie gehören dann ebenfalls zum Gefolge der Freia oder Berchta. Wenn die Zeugnisse dafür auch meistens erst aus christlicher Zeit stammen, so läßt sich doch gerade die noch im 13. Jahrhundert bei Vincenz von Beauvais Speculum naturale und Gervasius von Tilbury (vgl. Hansen S. 139, 142 und 205) auftretende Vorstellung von wohlthätigen Zauber= innen nicht aus christlichem Einfluß, sondern nur aus dem

germanischen Seidenthum erklären, dessen Erinnerungen eben im 13. Jahrhundert wieder überall hervorbrechen. Diese Anhaltspunkte für menschliche Zauberinnen bei den Germanen lassen sich gegen die Behauptung Hansen's anführen, daß der Begriff Hexe erst im 13. Jahrhundert, und zwar in schweizerischen Gegenden, vermenschlicht worden sei (Hansen, S. 6 und 7, Note 2).

Die sichern Zeugnisse beginnen erst da, wo das Christen= thum eintritt. Es ist aber eine durchaus unrichtige Anschauung, daß dieses gleich im Anfang die Elemente orientalischen Aber= alaubens eingeführt und damit erst den Gerenglauben begründet habe. Finden sich doch selbst im alten Testament nur sehr wenig dem Hexenglauben verwandte Züge von ganz nebensächlicher Bedeutung; es war erst der Scholastik und Canonistik des spätern Mittelalters vorbehalten, den damaligen Herenglauben durch mühsam genug zusammengesuchte Bibelstellen zu legiti= Denn der von fränkischen Konzilien und Provinzial= miren. spnoden im 6. und 7. Jahrhundert getheilte Glauben an schädi= gende Zauberei durch Vergiftungen stammt vielmehr aus dem römischen Recht 1) und darf nicht mit den speziellen Hegenvor= stellungen verwechselt werden; er richtet sich gerade auch gegen abergläubische Verehrung von Quellen, Bäumen und Kelsen, und gegen die Feier des 1. Januar mit Verkleidung in Hirsche oder alte Weiber. In den bahrischen Synoden dauert sogar diese Ablehnung des Herenwahns bis in's 16. Jahrhundert hinein (Riezler, S. 32).

Das zur Verbreitung des Christenthums bestimmte Capitular Karls des Großen für die Sachsen setzt Todesstrase auf den als heidnisch bezeichneten Aberglauben, daß ein Mann oder eine Frau eine Here (striga) sei, Menschen fresse und deswegen selbst

<sup>1)</sup> Cober Justinians, IX, 18, de maleficis et mathematicis (4 de magia, 5 de divinatoribus, 6 de magis).

gefressen oder verbrannt werden müsse (§ 6, Monum. Germaniæ, Sectio II, Bd. I, S. 69. Dieses hübsche Bild der menschenstressensen Gerichtsversammlung der alten Germanen beruht aber nicht etwa nur auf Nebertreibungen christlicher Priester, welche, wie Bonisazius, den Sachsen den Glauben an die Werswölse zuschreiben, sondern es läßt sich aus den meisten und ältesten germanischen Volksrechten überall nachweisen. Die zum großen Theil auf Weisthümern heidnischer Zeit beruhende Lex Salica, § 64, bestraft die Hexentitusirung nur, wenn sie nicht nachweisbar ist; ebenso die Titulirung Hexentesser, welche auf der Vorstellung beruht, daß Männer als Diener der Hexen den Kessel an den Versammlungsort tragen, wo die Hexen Zaubertränke kochen. Die Hexe aber, die einen Menschen frist, soll 200 Schilling bezahlen (Novellæ § 34, 18, ed. Merkel, S. 73).

Wenn die merovingischen Sesetze auch gegenüber Zaubereien, die zum Sistmord führen, nur von einem Wehrgeld reden, so ersolgt doch die Verbrennung als Privatrache oder Lynchjustiz des Volkes bei Zahlungsunfähigkeit (Brunner, Deutsche Nechtszesschichte, II., S. 471). Am sichersten ist diese Privatrache an Hexen vermittelst des Scheiterhausens für unsern alamannischen Stamm bezeugt durch den Pactus Alamannorum.

Die Erklärung der neuen Legesausgabe von 1886 (Mon. G. 40, Sectio I., Tom. 5, 1, S. 23): clinata — Hürde — Folter-werkzeug «hoc loco proul dubio tormenti genus», wird von allen neuern Rechtshiftvrikern abgelehnt und Verbrennung als Privatrache angenommen, wozu auch allein die Höhe des Wergeldes paßt; selbst wenn man 800 in 80 sol. korrigirt; (vgl. Brunner II., S. 676, Note 30, Schröder, S. 346). Solche Lynchjustiz wurde noch 1090 in Freising an drei Heren ausgeübt (Riezler 29).

Der St. Galler Mönch Notker (Bischof von Lüttich 972 bis

1008) schilbert noch um 1000 die menschenfressende Hazessa hier im Land (Grimm, Myth. II., S. 904). Hürde ist zwar richtig, bedeutet aber eben doch den Scheiterhausen; die in allen Zürcher Verbrennungsurteilen vorkommende "Hurd".

Es bedarf also, um den Hexenglauben der Germanen zu begründen, gar nicht der Annahme, daß erst das Christenthum die der Bekehrung abgeneigten, in die Wildniß zurückgezogenen Weiber zu menschlichen Hexen gestempelt habe (was auch Riezler, S. 14, ablehnt); höchstens daß dadurch der Hexenverdacht eine neue Richtung und Vermehrung erhielt; gesürchtet und verachtet waren Zauberinnen schon bei den heidnischen Germanen (Golether, Germanische Mythologie, S. 656).

Mit der weltlichen Gesetzgebung der Franken, Alamannen und Langobarden waren die Dekretalen der Päpste, Beschlüsse der Konzilien und die geiftlichen Schriftsteller des frühen Mittelalters einig in der Verwerfung des Aberglaubens an nächtliche Luft= fahrten und Verwandlungen von Frauen im Gefolge der zur Diana oder Herodias gestempelten Freia oder Berchta. Es ist nur kon= sequent, wenn z. B. der wohl auf einem fränkischen Kapitulare beruhende Canon episcopi die Pfarrer nicht nur anweist, diese vom Teufel erzeugten Wahnvorstellungen zu bekämpfen, sondern auch die Frauen, welche selbst behaupten, solche Künste zu treiben, aus der Pfarrei zu verjagen. Aehnlich belegt das Dekretum des Bischofs Burkhardt von Worms um 1020 den Glauben an nachtfahrende, menschenfressende Frauen, an Wettermacherei und Verwandlung in Werwölfe mit siebenjähriger Buße. Wie wenig die Kirche, die ja sonst Aberglauben anderer Art mit dem Volke theilte oder neu hinzubrachte, mit dieser Aufklärungsbemühung durchdrang, zeigen die im 13. Jahrhundert wieder hervortreten= den Alagen verschiedener Schriftsteller und Dichter der ver= schiedensten Gegenden, des Wilhelm von Paris, Johann von Salisbury, Vincenz von Beauvais, des Oesterreichers Stricker (Grimm, S. 589, und Solban I., S. 202) über den fortbauernden Aberglauben, daß Weiber auf Besen und Kälbern reiten und Menschen das Herz ausschneiden.

Damit sind wir aber schon in der Zeit angelangt, welche mit Einführung der Reterinquisition den Boden für die Hexenprozesse vorbereitet hat. Bisher waren wohl einzelne Hinzeichtungen auch auf Scheiterhausen vorgekommen, aber nur wegen Zauberei, die zu einem bestimmten tödtlichen Verbrechen geführt hatte, wie Sistmord und Aehnliches. Die Möglichkeit einer Massenversolgung wegen bloß eingebildeter und unschädelicher Zauberei als eines ketzerischen Verhältnisses zum Teusel entstand erst allmählig aus der ansangs nur gegen eigentliche Ketzer gerichteten Inquisition.

1227 übertrug Gregor IX. das neue Amt der Reterrichter dem Dominikanerorden, und sofort beglückte der unheilvollste der deutschen Raiser auch seine sämmtlichen Reiche um so eiliger mit der neuen Erfindung, als er selbst im Verdacht der Reterei stand. Die Inquisition unterschied sich nicht nur von dem ger= manischen Recht, sondern auch von dem bisherigen kanonischen Prozeß, der nur auf bestimmte Anklage erhoben wurde, durch ein Aufspürungssisstem, welches geheime Denunziation provozirte, ja bei Strafe der Exkommunikation erzwang, dabei auch Mit= schuldige, Verwandte und Zeugnißunfähige zuließ, ihre Namen aber dem Beschuldigten verheimlichte. Jeder der Retzerei ver= dächtige wurde mit Anwendung der Folter, welche die Kirche früher bekämpft hatte, Innocenz IV. aber 1252 für den Retzer= prozeß besonders empfahl, gezwungen, möglichst viele Mitschuldige zu nennen. Die so überführten Ketzer wurden zur Verbren= nung der weltlichen Gewalt überliefert, die sich freilich, besonders in deutschen Gegenden, oft eine Nachprüfung des Verfahrens erlaubte. In diesen Keterprozessen erscheinen nun zuerst, schon im 13. Jahrhundert, die Vorstellungen von einer großen Synagoge des Satans, einem Keţersabbath, wo der Teufel angebetet, Unzucht getrieben wird, Kinder gefressen, die Sakramente verhöhnt werden, und wozu die Keţer in einem vom Teufel bewirkten nächtlichen Flug durch die Lüfte gebracht werden, einem auch von unserm Johannes von Winterthur für die österreichischen Waldenser geschilderter Teufelsdienst (Archiv für Schweizergesschichte, XI., S. 129—136). So gestand schon 1239 eine Frau in einem Keţerprozeß in Châlons-sur-Marne, sie sei in der Charsfreitag=Nacht nach Mailand geslogen, um bei einem dortigen Gastmahl aufzuwarten, was Riezler S. 39 mit Unrecht als Hegenversolgung bezeichnet (Mon. Germ. 23, S. 945).

Denn die Inquisition beschäftigte sich damals noch nicht mit Zauberei, außer wenn sie offenbar nach Säresie schmeckte, wie Alexander IV. 1260 entschied, eine Entscheidung, die wieder von Soldan I., S. 220, falsch als förmliche Einführung des Hexenprozesses aufgefaßt wurde. Erst Johannes XXII. befahl 1326 allen Inquisitoren auch gegen diejenigen vorzugehen, welche ohne einer eigentlichen Ketzersekte anzugehören, mit dem Teufel einen Pakt schlössen, oder, wie man nun nach einer den Ketzer= ideen entlehnten Vorstellung sagte, ihn anbeten und ihm den Lehenseid leisten. Von nun an handeln die Handbücher des Inquisitionsprozesses auch von Zauberern und Wahrsagern und rechnen dazu auch solche, die zu zauberischen Zwecken die Sa= kramente mißbrauchen, das heilige Del und die Hostie, oder auch schon getaufte Kinder wieder taufen (Hansen, S. 255, Schreiben Johann XXII., S. 243, Interrogatorium ad sortilegos bon 1320; und S. 271, directorium inquisitorum).

Der päpstlichen Weisung gemäß beginnen nun sofort seit 1330 in Frankreich und Italien massenhafte Verfolgungen von Zauberern und Zauberinnen, so daß in 20 Jahren in Carcassonne 200, in Toulouse 400 verbrannt wurden. Wenn auch nicht vorwiegend, kommen doch darunter schon alte Frauen vor,

welche auf der Folter gestehen, jeden Samstag auf einen Berg geflogen zu sein, wo der Teufel in Bocksgestalt erschien und sie Wettermachen und andere Zaubereien lehrte. Den Widerruf, es seien nur traumhafte Illusionen gewesen, lehnte der Inquisi=tor als teuflische List ab, obschon er der damaligen Kirchenlehre genau entsprach, und die Glossatoren der Dekretalen erst 100 Jahre später die Ausslucht fanden, es sei allerdings eine Illusion, daß die Frauen mit Diana und Herodias sliegen, weil diese nicht existiren, wohl aber könne der Teufel Menschen, wie einst Christus, durch die Lust tragen; dies war ja schon durch tausende von Geständnissen, sogar experimentell erwiesen.

Wenn 1420 das Stadtgericht von Kom einer Here die Darreichung ihrer Salbe verweigerte aus Furcht, daß sie sich wirklich durch eine Besenstielsahrt dem Feuertod entziehen könne, so war die Inquisition zu Pampelona schlauer (1527); sie erslaubte einer Here, sich zu salben; diese klog davon und entzog sich der Strase; aber jetzt hatten alle Gerichte der Welt tausende von Zeugen für die Wirklichkeit des Herensluges (Sandoval, Historia Karls V., I, S. 16 § 15).

In Deutschland, wo auch die Keherprozesse weniger zahlreich waren, sindet sich keine Spur davon, daß die Insquisitionsgerichte auch Zauberei vor ihr Forum gezogen hätten. Sie verblied hier den weltlichen Gerichten und wurde nach den deutschen Rechtsquellen, Treuga Heinrici von 1224, Sachsens und Schwabenspiegel und manchen Stadtrechten zwar mit Feuertod, Rad oder Ertränken bestrast, aber dis ca. 1430 nur auf eine bestimmte Anklage hin, und ohne das inquisitorische Denunziationsschstem; daher kommen wohl einzelne Zauberprozesse vor, aber keine sustendische Massenversolgung. Einen Nebergang dazu bildet allerdings die im Lauf des 14. Jahrshunderts sich verbreitende Form des Leumundsprozesses, den sich einzelne Städte als Privileg verleihen ließen, wie Nürnberg

1320, Luzern 1381; Zürich und Bern nie, aber nichtsdeftoweniger haben auch sie den Leumundsprozeß geübt seit Ende des 15. Jahrhunderts. Er besteht darin, daß die Richter "jeden schädlichen Menschen mit bösem Leumund überkommen und ihm den Leib abgewinnen mögen, sobald die Mehrheit sindet, daß der Leumund so stark auf ihn gehe". (Hansen, S. 378, Nürnberger Privileg von 1320, Segesser, II., S. 608.)

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts dringt nun allmählig der Hexenprozeß mit Inquisitionssorm von Frankreich und Italien her in die Grenzgegenden ein, also in erster Linie Elsaß, Sa-vohen und die Schweiz, am stärksten im Mittelpunkt, dem Wallis und Berneroberland. In diesem Alpengebiete bildet sich erst um 1400 der eigentliche spezisische Hexenwahn und die Nebernahme der Massenversolgung durch weltliche Gerichte sammt der ganz neu aufkommenden Bezeichnung "Hexe" und "Hexerei" für ein nur eingebildetes, weder ketzerisches noch nothwendig schädigendes Verhältnis zum Teusel.

Den äußern Anlaß gab der Wiederbeginn der Waldenserverfolgungen in Pinerolo, wobei die Vorstellung vom Kehersabbath auf die neue Hexensekte übertragen und diese auch mit
dem Namen Vaudenses oder Vaudois bezeichnet wurde. Die
innere Veranlassung sucht Hansen zum Theil wohl mit Recht
in dem ganzen Bildungszustand der Alpenbewohner, dem besonders stark erhaltenen Aberglauben germanischen Ursprungs, der
alten volksthümlichen Vorstellung von den nachtsahrenden Frauen,
endlich auch in der etwas sonderbaren Voraussehung, daß das
Alpdrücken eine Eigenthümlichkeit der Alpengegenden sei und
von der "dünnen Luft" herrühre. Wenn es überhaupt in Sebirgsgegenden häusiger auftreten mag, so rührt es gewiß eher vom
Föhn und plöglichen Temperaturwechsel, Schlasen im Heu nach
angestrengtem Steigen, als von der dünnen Luft, und es rächt
sich eben hier wieder Hansens Vernachlässigung der germanischen

Mythologie, in welcher das Alpbrücken eine große Rolle spielt und gespenstigen Frauen zugeschrieben wird, welche Maren heißen, daher "cauchemar, nightmar", oder auch Truden, Elben oder Alfen, von welch letteren das Wort Alpdrücken kommt, und die im Gefolge der Frau Holle nächtlich ausfahren (Sim= rock, S. 421; Golther, S. 75 und 124). In allemannischen Ge= genden kommen die Ausdrücke Schrätteli und Doggeli (Drücken) vor. Grollen und Schrattel erwähnt der Hexenhammer (II. quaest. 1 cap. 3) aus Norwegen. Aber auch Schädigung mit Schuß und Schlag, der heute noch so genannte Herenschuß, wird diesen Wesen zugeschrieben. Auch in Zürcher Gegenden herrschte der Glaube ans wüthige Seer und die Vorstellung, daß, wer ihm zuschaue, ihm folgen müsse (Idiotikon II., S. 1556). 1661 sagt eine Zürcher Here wirklich aus, der Teufel sei ihr im Loch= fämmerli des Spitals, als sie erwachte, "in Gestalt eines Anäb= leins auf dem Herzen gelegen, als wenn sie das Schrätteli trucke" (Nachgänge).

In der deutschen Schweiz nahm zuerst um 1400 der Berner Castellan im Simmenthal, Peter von Greherz, eine inquisitorische Massenversolgung gegen die hier vorausgesetzte neue Hexensette vor, wie er selbst dem Bersasser des Formicarius (Ameisenvaters), dem Dominikaner-Prior in Basel und spätern Prosessor in Wien, Johannes Nider, erzählt (lib. V, cap. 3): Die von ihm verbrannten malesici beiderlei Geschlechts bildeten seit 20 Jahren eine Sekte, welche Christus und die katholische Kirche verleugneten, dem Satan Lehenseid leisteten, ungetauste Kinder theils verzehrten, theils in einem Kessel zu einer Salbe versochten, durch welche sie zu beliebigen Berwandlungen in Thiere, Wölse, Mäuse und Kahen und zur Herbeisührung von Gewittern besähigt wurden. Daß die Angeklagten in ihren von der Folter erpreßten Geständnissen einander oft durchaus widersprachen, genirte den Kastellan gar nicht; er schrieb dies

bem Bater der Lüge zu (lib V., cap. 7, Ed. v. 1582, S. 751). Für seine Justiz ist folgender Vorfall bezeichnend: In seinem Schloß Blankenburg im Ober=Simmenthal fiel er einmal Nachts die Treppe herunter und gab dies der Hexensekte Schuld, in der Gewißheit, daß alle Uebelthaten an den Tag kommen. Einen Mann, der in einem Wirthshaus zu Freiburg sich der Vision rühmte, daß ihm diesen Augenblick in seiner drei Meilen weit entfernten Heimat bei Bern sein Fischernetz gestohlen werde, ließ er gefangen nehmen, und bei der dritten Folterung, bei welcher wegen eines Mariafestes die Dämonen keine Macht mehr hatten, die Wahrheit zu verhindern, erpreßte er ihm auch das Geständniß, daß jener Treppenfall im Schloß Blankenburg von einer Here verursacht sei. Obwohl der Mann nie im Simmenthal gewesen war und seine Vision ihm den Namen der Hexe an= gab, so verbrannte man ihn selbst auch juxta patriae municipalia, was Hansen mit Unrecht auf Berner Stadtrecht bezieht anstatt auf Simmenthaler Landrecht. Ein Mann, dessen Frau wegen Hexerei gefangen war, ließ sich von einer andern Hexe prophezeihen, sie werde freigesprochen, und hatte die Unvorsichtig= keit, dies dem Richter Peter von Greherz zu sagen. allgemein gespannt, ob die Prophezeihung in Erfüllung gehe. Am folgenden Tage ließ Beter die Gefangene verbrennen, und der Formicarius beweist damit, daß der Satan seine Jünger auch etwa mit Unwahrheiten bedient. Für dies alles ist man übri= gens ausschließlich auf den Formicarius angewiesen; Aften und Protokolle über die Amtsführung sind nicht erhalten, auch keine anderweitigen historischen Notizen; sicher ist nur, daß wirklich ein Berner Patrizier, Namens Peter von Greherz, 1396 und 97 und 1401-1406 Kaftellan im Simmenthal war; dieser läßt sich also wohl mit dem judex Bernensis Peter des Formicarius identifiziren.

Dieser Berner Patrizier bildet in dieser frühen Zeit noch

das einzige bekannte Beispiel dafür, daß auch weltliche, bürgerliche Richter deutscher Gegenden so ganz von den Ideen der Inquisition erfüllt waren, ja eigentlich, wie dies von Peters Verhältniß zu Joh. Nider gilt, der Inquisitions= und Hexenlitteratur erst das Material juristischer Praxis lieserten. Dem Simmenthaler Beispiel folgten 1428 die Walliser Zehnten mit Hexenverbrennungen im größten Maßstab.

Das wesentlich auf den Reseraten des Berner Amtmanns fundirende fünfte Buch des Formicarius oder Ameisenvaters ist denn auch fast wörtlich aufgenommen in dem Werke (II., 7), welches gegen Ende des Mittelalters die Hexenverfolgung end= gültig fixirt und den weltlichen Gerichten zuweist: dem berüch= tigten Berenhammer oder Malleus Maleficarum, 1486 verfaßt von zwei Dominikanern, Heinrich Institoris (Kramer) von Schlettstadt und Jakob Sprenger von Basel, bestätigt von Innocenz VIII. und König Maximilian, wenn lettere Bestätigung nicht doch etwa wie das ebenfalls dem Buch vorgedruckte Gut= achten der Cölner Universität eine Fälschung der Verfasser ist. Das Werk enthält wenig neues, auker daß es schon im Titel den Zaubereibegriff auf das weibliche Geschlecht zuspitzt, weil schon das Wort femina von fe = fide und minus abzuleiten sei, wie maleficium von male de fide dicere, und wie schon Joh. Nieder die Che als Abschnitt seines Werkes vom moralischen Aussatz behandelt oder Geiler v. Kaisersberg sagt: "wenn man 1 Mann verbrennet, so verbrennt man 10 Hexen", während noch 1430—1480 von der Neuchâteler Jinquisition 29 Männer und bloß 7 Hexen verbrannt wurden.

Von den 29 Ausgaben des Werkes besitzen unsere Zürcher Bibliotheken 5, wovon 2 dem Chorherrenstift Großmünster gehörten, darunter die erste von 1487, und 2 dem Kloster Kheinau; die letzte in zwei Bänden, Frankfurt 1582, vereinigt damit noch eine Keihe andere Hegentraktate, wie den Formicarius, Molitoris Tractat de lamiis welcher im Chorherrnstift ca. 1550 handschriftlich in's Deutsche übersetzt wurde (E. II., S. 439) Thomas Murners de Pythonico contractu und Felix Hemmerlistractatus exorcismorum.

Nebrigens zeigt sich der Zürcher Chorherr Meister Hemmerli frei vom eigentlichen Hexenglauben und verhältnißmäßig auch vom Aberglauben, da er (S. 406) die Gottesurtheile für eine abergläubische Ersindung erklärt, andrerseits allerdings (S. 408) an Wettermachen glaubt und die bischöslichen Prozesse gegen Laubkäfer, Engerlinge, Heuschrecken und Mäuse in freilich etwas vorsichtiger Weise vertheidigt. Das Vorhandensein dieser Hexentraketate im Chorherrnstift ist nicht ohne praktische Bedeutung, da das Stift die zur Reformation in seinem Hof Fluntern die Blutgerichtshoheit über seine Besitzungen ausübte (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller II., S. 279).

Dem weltlichen Richter, auf den der Hexenhammer die bis= herige Aufgabe der Inquisition abladen will, empsiehlt er doch ein ganz der Inquisition entsprechendes Versahren, geheime De= nunziation und endlose Anwendung der Folter gegenüber dem auch vom Teusel veranlaßten "malesicium taciturnitatis".

Indessen kann dieser Herenhammer trotz des niedlichen Westentaschensormates einzelner Ausgaben kaum stark als Handbuch weltlicher Richter gedient haben, da er nie in's Deutsche übersetzt wurde. Dafür diente vielmehr der 1509 versaßte und gedruckte Lahenspiegel Ulrich Tenglers von Nördlingen. Obschon Tengler (III. Theil, fol. 125) gesteht, das Wettermachen der Heren sei "der menschlichen Vernunft nicht liederlich zu begreisen" und bei Rechtsgelehrten mancherlei Zweisel entstanden, so sindet er den Zweisel an Heren doch durch die päpstliche und kaiserliche Approbation des Malleus gehoben, verschont die weltlichen Richter mit allen Deduktionen und theilt ihnen nur das Resultat des Herenhammers mit, daß der weltliche Richter mit Vermeidung des hier nicht brauchbaren Accusationsversahrens auf bloße Denunziation oder zufällige Ersahrung, "Unleumden oder Geruch" hin, daß Unholden in seinen Bezirken seien, Jedermann zur unverbindlichen Anzeige auffordern soll, die so Verdächtigten verhaften, verhören, und, wenn sie schweigen, vermuthen, sie seien bezaubert, daß sie die Wahrheit nicht bekennen können, daher sie der peinlichen Marter unterwersen, bis sie gestehen, weil "in solchen Sachen die Beweisung klarer weder die mittägliche Sonne scheinen soll"; endlich verbrennen.

In diesem für weltliche Gerichte wohl maßgebenden Buche steht aber sehr wenig über den Inhalt des Hexenverbrechens, und da dieses überhaupt in den älteren Prozessen weit mehr auf den Vorstellungen der Hexen selbst und der belastenden Zeugen aus der ländlichen Bevölkerung beruht, als auf Suggestion der Richter, so kann ihm überhaupt nicht eine gelehrte lateinische Theologenlitteratur zu Grunde liegen, sondern nur die stets lebendig gebliebene Erinnerung an gewisse Elemente der germanischen Mythologie.

## II. Hexenprozesse in Bürich.

Die Quellen für die Zürcher Hexenprozesse sind:

1. die seit 1375 bis 1798 ziemlich vollständig erhaltenen Richtbücher (von Hansen fälschlich als "Bichtbücher" bezeichnet), Kriminalgerichtsprotokolle des sogenannten Neuen Rathes, d. h. der halbjährlich wechselnden regierenden Hälfte des gesammten Rathes. Indessen trug die Gesammtheit des Rathes schon eine sehr wesentliche Verantwortung für den Ausfall des Urtheils, da es als Regel galt, nur todeswürdige Verbrecher überhaupt dem Neuen Rath zuzuweisen und erst 1665 der Grundsatz aufgestellt wurde: "wann eine Malesizperson dem neuen Rath überstragen ist, mag er sie gleichwohl noch mit dem Leben verschonen",

(Promptuar: Malefizsachen), was in der That eine starke Verminderung der Todesurtheile zur Folge hatte.

Die für die Zeit der Hexenprozesse sast lückenlose Vollständigkeit dieser Halbjahrshefte macht sie zu einer äußerst werthvollen Quelle für die Statistik der Verbrechen. Weniger ergibt sich aus ihnen für das Versahren. Wohl sind die Zeugenaussagen und die Geständnisse der Angeklagten angeführt, aber die letztern selten in Beziehung zur Folterung gesetzt, auch sehlt im 15. und 16. Jahrhundert zuweilen das Urtheil, besonders in Fällen, wo Freilassung zu vermuthen ist.

- 2. Die Rathsmanuale, d. h. Protokolle der beiden Räthe in Verwaltungssachen, enthalten bis 1660 fast gar nichts über einzelne Ariminalprozesse, aber zuweilen allgemeine Entscheidungen über die Behandlung derselben, welche in den Artikeln des Promptuars unter "Malesizsachen" und "Hererei" zusammengestellt sind; seit ca. 1660 sinden sich hier die aus den Richtbüchern verschwundenen Urteile.
- 3. Die in losen Attenstücken von 1453—1798 in 159 Theken des Gerichtsarchivs vorhandenen "Nachgänge", d. h. von den Nachgängern eingezogene Zeugenkundschaften und Verhöre der Angeklagten, enthalten in der Regel kein Urtheil oder es ift höchstens als Dorsualnotiz kurz notirt; vielfach ist nur von einem Verdacht die Rede, wobei sehr wohl möglich ist, daß der Fall gar nicht an den Neuen Rath gewiesen wurde; dies wäre namentlich zu vermuthen, wenn er in den Richtbüchern nicht steht. In der That finden sich bis 1660 alle in den Nach= gängen notirten Todesurtheile in den Richtbüchern eingetragen; dagegen vielfach nicht diejenigen Urtheile, welche auf bedingte Freilassung gegen Ursehde oder auch auf Ausweisung aus dem Zürcher Gebiet lauten. Daraus läßt sich schließen, daß wir die Todesurtheile vollständig besitzen, nicht aber jene gelinderen Ur= theile, soweit sie in den Nachgängen nicht notirt sind.

Jedenfalls haben die Nachgänge den Werth, zu beweisen, daß in sehr vielen Fällen von Hexereileumund Freilassung oder milde Strase ersolgte; ein Gesichtspunkt, der in den Büchern über Hexenprozesse kaum berücksichtigt wird.

Aus den sämmtlichen Kriminalfällen habe ich diejenigen betreffend Hexerei in sechs Theken ausgeschieden.

4. Ein Thek ganz ähnlicher Akten betreffend "Hexerei" von 1605—1701, der sich unter den Verwaltungsakten befindet (A 18), ist wohl nur durch eine unlogische Archiv= oder Geschäftstheilung entstanden; er gehört zu den Nachgängen und umfaßt nur einige wenige Fälle nebst dem großen letzten Hexenprozeß von Wasterkingen 1701, zu dessen Akten vor einigen Jahren ein aus der Gemeinde Wasterkingen selbst stammendes Protokoll hinzugefügt worden ist.

Zu diesen Nachgängen gehören auch einige Bände, welche ganz gleichartige Akten aus den Jahren 1514-1534 enthalten und nur wegen der zufälligen Bandform unter den Gerichts= büchern B. VI., Nr. 288 stehen; sie enthalten auch einige Zeugen= verhöre über Heren, aber ohne Urtheile.

- 5. Die eidgenössischen Abschiede in den Zürcher Original= aussertigungen wie in der gedruckten Sammlung enthalten nur Prozesse aus den gemeinen Herrschaften, oder vielmehr bezügliche Weisungen auf Anfragen der Landvögte, und sind für Zürich speziell höchstens interessant wegen der etwa aus den Instruk= tionen zu erschließenden Grundsätze des Zürcher Rathes in dieser Sache.
- 6. Die Malefizbücher der Grafschaft Khburg, B. VI., S. 285 und 286, kaum ganz vollständig erhalten für die Jahre 1605-1750, sind die Protokolle des alten Landegerichts der Grafschaft, welches noch im 17. und 18. Jahrehundert unter der Linde vor der Kirche zu Khburg mehrmals jährlich gehalten wurde, und in welchem ca. 12 Bauern aus

dem ganzen Umfang der Grafschaft unter Vorsitz des Landvogts urtheilten. Davon verschieden ist das "Grafschaftsgericht", welsches nur leichtere Fälle behandelt und dessen Protokoll Nr. 287 auch einige Hexenfälle betrifft (die beiden Gerichte sind nicht identisch, wie Bluntschli, I., S. 408, annimmt). Uebrigens konsturrirt das Blutgericht des Jürcher Rathes mit dem Kyburger Landgericht für die zur Grafschaft gehörigen Gebiete in einer schwer erklärlichen Weise, da die meisten der im 15. und 16. Jahrhundert von ersterem verbrannten Hexen gerade der Grafschaft Kyburg angehören (Andelsingen, Pfässen, Ossingen 2c.). Vielleicht erklärt sich die Sache so, daß das alte Landgericht nur sür die freie Bevölkerung kompetent ist. Es sinden sich übrigens in diesen Malesizdüchern nur drei Hexenverurtheilungen und zwei Freisprechungen.

- 7. Die Ariminalakten der Landvogtei Wädensweil sind wohl nur unvollständig erhalten. Dieser von Zürich 1549 erworbenen Herrschaft war zugesagt worden, sie bei ihren alten Freiheiten zu lassen; der Rath sand zwar schon 1575 diese Malesizgerichts= barkeit etwas kostspielig, konnte sie aber dem Landtag der dortigen Bauern nicht gegen ihren Willen nehmen, dis der Aufstand von 1646 dazu eine Veranlassung bot (Meher v. Anonau, Semälde des Kantons Zürich, II., S. 519). Dieser Landtag fällte, wie aus den wohl unvollständigen Akten hervorgeht, 3 Todes= urtheile gegen Hexen, 1501, 1520 und 1580; es mögen leicht noch mehr vorgekommen sein.
- 8. Die Acta Ecclesiastica, d. h. die Aften und Protofolle des Examinatorenkonventes oder damaligen Kirchenrathes, ent-halten nur ganz gelegentlich, und erst seit 1660, einiges über Hexerei als Antwort auf Anfragen von Pfarrern; aus der irrthümlichen Auffassung, daß sie die einzige und maßgebende Duelle seien, kam Zimmermann (Geschichte der Zürcher Kirche, 1878, S. 205) zu dem auch von Heppe in der Neubearbeitung

Soldans aufgenommenen Frrthum, der erste Zürcher Hegenprozeß datire von 1654!

Wenn Riezler S. 5 die noch vorhandenen Ariminalakten für Bahern vorsichtig als bloße Bruchstücke bezeichnet, da solche Akten vielsach verschleudert und eingestampst wurden, dürsen wir im Hindlick auf die zitirten Zürcher Quellen und die vorzügsliche Erhaltung und Ordnung gerade der Ariminalakten und Protokolle annehmen, daß die Zürcher Hexenprozesse nahezu vollständig erhalten sind, aber auch betonen, daß ihre Zahl eben nur deswegen so groß erscheint, weil in andern Gegenden die Akten unvollständig erhalten sind. Die Serie der Richtbücher von 1375—1798 ist eine archivalische Seltenheit.

Obschon die große Hexenverfolgung im Wallis und Berner Oberland begonnen hat, von da nach Urseren (vgl. die Fälle im Geschichtsfreund VI., S. 244; XXIII., S. 351, und die von Hoffmann gelieferten Nachträge im Archiv für schweizerische Volkskunde, III.) und Luzern einerseits, Neuchâtel, Bern und Basel andrerseits sich verbreitet hat, so verhielt sich Zürich trot seiner Nähe am Herd dieser Epidemie bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablehnend und insofern konservativer als manche Städte im Reiche draußen. Während das Augsburger Stadtrecht von 1276 schon die Räderung für Zauberei vor= schreibt, allerdings nur, wenn sie mit Vergiftung verbunden war (Osenbrüggen, Alam. Strafrecht, S. 374), wird weder im Zürcher Richtebrief von 1304 (Archiv für Schweizer Geschichte, V., S. 151 ff.), noch in der Ordnung für das vom Kaiser der Stadt Zürich bewilligte Landgericht von 1383 (Zürcher Stadt= bücher, ed. Zeller I., S. 272), noch in der Blutgerichtsordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (undatirt in einem "Quodlibet" betitelten Band des Zürcher Staatsarchives, sowie in einer viel späteren Kopie im Promptuar unter Malefizsachen; nach ersterer Vorlage in Schauberg's Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen, I., 374-391 edirt) der Zauberei unter den sonst ziemlich vollständig aufgezählten Verbrechen gedacht. letztere Ordnung rechnet zwar zu den todeswürdigen Verbrechen auch "schwere, unmenschliche Kätzerpe" (Schauberg, S. 377, 389 und 390), aber dieser Ausdruck wird in den Urtheilen des 16. und 17. Jahrhunderts niemals auf Hererei, sondern regelmäßig auf die auch mit Teuertod bestrafte Bestialität angewendet (dies bemerkt auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 376, aber aus Baster und Berner Quellen). In Fällen, welche später in Zürich selbst und anderswo schon im 14. Jahrhundert als todeswürdige Zauberei bestraft worden wären, zeigt sich der Zürcher Rath noch Ende des 14. Jahrhunderts sehr vorurtheilsfrei. Einem Manne, der sich dafür ausgab, gestohlene Sachen auf= finden und wieder verschaffen zu können, gestattete der Rath 1398, Versuche mit seiner Kunst zu machen, erklärte es, als diese mißlangen, für Betrug, hinderte aber die weitere Aus= übung nur indirekt durch die Drohung, die Strafe für Diebstahl an ihm selbst zu vollziehen, wenn er einen andern unbegründet als Dieb angebe, und gestattete dem so Beleidigten, sich zu rächen; die Herzoge von Oesterreich hatten diesen Mann aus ihrem Gebiete ausgewiesen (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller, Ein Kurpfuscher, Quackfalber oder, wie man I., S. 325). später mit einem ahd. Wort sagte, "Lachsner", wurde 1308 nur mit Ausweifung bestraft (Zürcher Stadtbuch, I., S. 7). Jene Blutgerichtsordnung für die Reichsvogtei schreibt ein so umständliches Verfahren vor, öffentliche, eidliche Aussagen der Zeugen, Umfrage bei allen Mitgliedern des Neuen Rathes, Befolgung des "alten Herkommens der Stadt", allerdings auch der "geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechte" (Schauberg, S. 381), daß ein eigentliches inquisitorisches Versahren auf Grund geheimer Denunziation ausgeschlossen erscheint, wie denn auch in sehr vielen Prozessen dem Angeklagten günstige Zeugen=

aussagen vorkommen. Konfrontation der Zeugen mit dem Angeklagten wird 1667 ausdrücklich erwähnt und war wohl immer Regel.

Allerdings war wohl schon im 14. Jahrhundert, wie es für Bern nachgewiesen ist (Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, S. 412, Note 130), jedenfalls aber seit Anfang des 15. Jahrhunderts (1422, vgl. Stadtbücher I, S. 393 "um klagen und nachgan") die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, das sogenannte Nachgehen mit dem Amt der Nachgänger, einer Art Untersuchungs= und Verhörrichter, aufgekommen, auch die Verpflichtung der Räthe, wie der Unterthanen, Verbrechen anzuzeigen. (Verordnung von 1424: "den Burgern geheißen, daß sie alle umb jeklich fresne und zerwurfnust, da si bi sind und daz sechent oder hörent ald von andern luten vernemment, als wol leiden söllen und auch des gebunden spen, als die rät und die zunftmeister", Stadtbuch II, S. 185, verschieden von der un= dadirten bei Bluntschli I, S. 412, zitirten Stelle). Im 16. Jahr= hundert wurde verordnet, daß, wenn über einen Frevel zwei Monate lang nicht Klage erhoben werde, vom Rathe der Sache nachgegangen werden foll (Schauberg, S. 371 und 393).

Diese Anzeigepflicht der Unterthanen suchten dann die Waldmannischen Spruchbriefe wieder zu beschränken, hatten aber, wie die überhandnehmenden Anzeigen des 16. Jahrhunderts beweisen, keinen dauernden Erfolg. Vielmehr wurden viele Hegenprozesse dem Rath durch Klagen von Landgemeinden aufgedrängt, während in der Stadt fast keine vorkamen. Wie der Zürcher Kath im 15. Jahrhundert mehr Kücksicht nahm auf anderswo verbreiteten Aberglauben, als daß er ihn selbst theilte, beweist eine Anordnung von 1417, einen geistlichen Selbstmörder aus dem Großmünsterkirchhof auszugraben, weil "unser eidegnossen und gmein land daruf schrhen und meinen, daß sie das groß unwetter davon haben" (Stadtbücher II, S. 86, auch bei

Bluntschli I, S. 419). Für diese verhältnißmäßige Liberalität könnte man auch anführen, daß der Rath im 14. und 15. Jahr=hundert mehrmals die Juden gegen Verfolgung und Austreibung in Schutz nahm (Stadtbücher I, S. 35, 66, 87, 143, 270, 320) und 1402 sogar mit einigen Zünsten in schweren Streit darüber gerieth, wie eine Zürcher Chronik (Stadtbibliothek B, 95) weit deutlicher darstellt als die Stadtbücher (I, S. 342): "da wolltent etliche zünst selber richten und ungehorsam sin dem rath darüber, daß man die Juden in unsern schirm genommen hat mit besigleten briesen, und also da warent wir in großen sorgen, daß sich ein uflouf erhub."

Von Hexenprozessen zeigen dieselben Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts keine Spur; ebenso wenig die Stadtbücher, welche zwar keine Gerichtsprotokolle sind, aber doch, wie eben angeführt, manche Kriminalfälle berühren, in welchen es sich um Urtheile von dauernder Bedeutung, allgemeinere Fragen, Strafmilberung oder Begnadigung handelt. Dagegen findet sich in den Stadtbüchern schon 1335 ein Beweiß für eine sehr frühe Anwendung des Leumundprozesses, obschon dieser weder durch ein kaiserliches Privileg an Zürich verliehen war, noch im Richtebrief erwähnt, ja im lettern noch geradezu verboten ist (Archiv für Schweizer Ge= schichte V, S. 173, "daß man umb hinderrede nicht richten soll"). 1335 wurde eine Frau zur Blendung verurtheilt, weil sie eine andere "in lümbden leite", ein Kind verderbt zu haben, und diese auf dieses Zeugniß hin lebendig vergraben wurde, zugleich ein Beweis, daß das Strafrecht in Zürich so grausam war wie anderswo (Stadtbücher I, S. 65, aber in der Note kaum richtig erklärt. Im Allgemeinen vgl. Dsenbrüggen: Alemannisches Strafrecht, S. 90). In der Regel ist aber um diese Zeit betreffend Frevel, Unzucht und Unfug noch eine Anklage durch vier Versonen zugleich er= forderlich, die auch Pfänder als Kaution für die Richtigkeit hinterlegen mußten (1335, Stadtbücher I, S. 72). Doch wurden von dem Grundsatz, bei Klagen vor dem Kath immer beide Theile zu verhören, 1422 gerade die schweren, von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen ausgenommen ("doch um klagen und nachgan sol es bestan als bisher", Stadtbücher I, S. 393).

Das Shitem des Nachgehens und amtlichen Aufspürens, welches 1417 auf sittliche Verbrechen, wie Vigamie, ausgedehnt wurde (Stadtbücher II, S. 38: "dem nach ze gan"), gestattete dem Rath auch das in Richtebrief und Blutgerichtsordnung nicht ausdrücklich genannte, aber aus dem römischen und kanoni= schen Recht bekannte Verbrechen der Zauberei zu verfolgen. Dies geschah, wie die seit 1375 ziemlich vollständigen Richtbücher für diese Zeit beweisen, nicht bis 1427, und die zwei einzigen Zauber= prozesse vor Erscheinen des Herenhammers scheinen zu keinem Todesurtheil geführt zu haben. Daß auch die geistliche Inqui= sition dem Rathe keine solchen Verbrecher zur Erekution über= lieferte und in Zürich überhaupt keine Rolle gespielt zu haben scheint, erklärt sich wohl aus dem allzeit schlechten Verhältniß des Rathes zum Dominikaner-Orden, und aus der prinzipiellen Abweisung aller fremden Gerichte. Die Dominikaner mußten während des Interdikts, weil sie den Gottesdienst nicht wie die Franziskaner ausüben wollten, die Stadt mehrmals, 1339 und 1341, verlassen oder sich sonstige Maßregelungen gefallen lassen (Stadtbücher I, S. 71 und 167), lagen auch in beständigem Streit mit dem meift aus vornehmen Bürgergeschlechtern besetzten Chorherrnstift. Vorladung von Zürchern vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte war streng verboten (Stadtbücher I. S. 271, 278, 282, 341 und 380); Bürger wurden gegen die Vollziehung solcher Urtheile geschützt (daselbst I, S. 15 und 59). Sogar die Ladung vor das bischöfliche Gericht in Konstanz war an die Bewilligung des Rathes geknüpft (1316 und 1333, Stadtbücher I, S. 44 und 58). Es ist sehr unwahrscheinlich. daß der Rath einem dominikanischen Inquisitionsgericht irgend

welche Wirksamkeit in Zürich oder Zitirung von Zürchern nach andern Orten gestattet hätte, ohne daß es darüber zu einem Streit gekommen wäre, der sich im Stadtbuch und in Chroniken erwähnt finden müßte. Aber selbst der auf solche Dinge beson= ders erpichte Chronist Johannes von Winterthur muß seine Berichte über Gespensterspuck, Zauberei= und Herenprozesse mit Teuertod aus Schwaben, ja aus Brandenburg holen (Archiv für Schweizergeschichte XI, S. 46, 98 und 137). In Bischofsstädten kamen dagegen Einwirkungen der geistlichen Inquisition in die weltliche Gerichtsbarkeit vor, wie z. B. in Augsburg 1469 der dominikanische Zuchtmeister einen vom Rath bloß zu einer Geld= buße verurtheilten Zauberer auspeitschte (Ofenbrüggen, Alaman= nisches Strafrecht, S. 374). Gegen eine Thätigkeit der Juqui= fition in Zürich spricht ganz besonders, daß hier auch keinerlei Ketzerprozesse vorkamen, während aus Bern solche unter Leitung der Dominikaner von 1277 und 1374 bekannt sind (Justinger, ed. Studer, S. 27, 147, 326 und 406).

Der erste Zauberprozeß vor dem Zürcher Rathe hat burchaus keine an das Verfahren der geistlichen Inquisition irgendwie erinnernde Form, sondern beruht auf einer von den Behörden keineswegs provozirten Privatklage.

1427 klagt ein gewisser Barthlome, der Leutpriester am St. Peter habe ihn und einen andern bezaubert, und man solle dem nachgehen (Richtbuch, S. 183). Dies scheint der Rath abgelehnt zu haben, da nichts weiter, weder Zeugenverhör noch Urteil, protokollirt ist. Während Luzern, Bern, Freibung und Basel schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts je einige Hegen mit Verbrennen bestraften, solgt in Zürich erst 1462 der älteste eigentliche Hegenprozeß, aber ohne Verurtheilung. "Man soll nachgan und richten, als Aneli Sütterlin etwas Hägenwerch könne und den Lüten an ihrem Leben und Vieh Schaden tüge."

hin, unternommen, aber nicht auf heimliche Denunziation, da gleich der erste Zeuge Eberli Baumgarter sagt, er habe "nie kein Args an ihr gesehen, Hensli Baumgarter am Bühl seit, sie habe lang ein bös Wort gehabt, Ulrich Baumgarter aber seit nüt". Eine Verurtheilung ist nicht notirt und war auf diese Aussagen hin auch nicht möglich (Richtbuch Nr. 222, S. 462). Wie sich der Hegenwahn und die Meinung, daß die Heren strafrechtlich zu verfolgen seien, um diese Zeit schon in einzelnen Gegenden des Zürcher Gebiets festgesetzt hatte, ergibt sich daraus, daß im gleichen Jahr 1462 noch ein zweiter Herenprozeß vor= kommt, der ausdrücklich als Leumundsprozeß bezeichnet wird, bei dem sich aber deutlich zeigt, daß der böse Leumund ohne eidliche Zeugenaussagen und Geständnis zu einem Todesurteil nicht genügt. "Als die Zimbermannin von Bonstetten von eines Lümdens wegen, daß sy heaßen könne, in miner Herren Vang= nuß kommen, hat sie ein Urfecht gesworn und für 100 fl. ver= tröft: wäre daß sie deheinest wider myn Herren tätte oder sich suft hielte, das myn herren bedücht, daß nit recht wäre, daß die Tröster sie wider in ihr Vangnuß antworten" (Richt= buch Nr. 224, Fol. 9). Hier hat man schon den Eindruck, daß die Richter auch für ihre persönliche Ueberzeugung mit der Mög= lichkeit der Hererei rechnen und sich vor Rache der Here schützen wollen. Selbst nach Erscheinen des Herenhammers 1486 und der Herenbulle von 1484 galt das dort empfohlene Denunziations= shstem so wenig, daß ein Hans Thürr von Konstanz, der vor Jahren zu (Mönch=) Altorf in der Herrschaft Grüningen gegen etliche Personen vor der Kilchtüre geredet hatte, es wären da= selbst vier oder fünf Unholden, aber zum Geständniß der Lüge genöthigt worden, nunmehr vor dem Reichsvogt Lazarus Göldli wegen Bruches der damals gelobten Urfehde zum Ertränken verurtheilt wurde (Richtbuch 236, Fol. 231). Hiebei möchte man vermuthen, daß von der Bischofsstadt her Versuche gemacht

worden seien, den Herenprozeß nach Zürich zu verpflanzen, wie benn der Herenhammer (I. quæstio 1, cap. 4) berichtet, die Ver= fasser hätten seit fünf Jahren in der Diözese Konstanz 48 Hegen dem weltlichen Arm überliefert. Dies gelang zuerst in den nördlichen Bezirken der Landschaft. 1487 wurde Margaretha Stucki-Bucher von Oberweil in der Herrschaft Andelfingen auf großen Lümbben in Gefangenschaft gebracht und ihr, da sie nichts gestehen wollte, zugesagt, sie nicht zu töten. Nun gestand sie, sich seit Jahren dem Teufel ergeben zu haben, der als großer schwarzer Hund beim Bildstöckli zu Tägerlen zu ihr kam; sie habe dann ein braunes Rind und einige Töchter, deren Farbe nicht bestimmt wird, mit einem Kraut vergiftet, einige Männer erlähmt und wieder gesund gemacht, und einen mit einem vergifteten Tirgeli getötet (weitaus die älteste Erwähnung dieses Gebäcks, das noch heute mit dem Zauber behaftet ist, nur einem echt zürcherischen Gaumen zu schmecken). Der Zürcher Rath war nun doch seinem Wort getreuer als der Jesuit Del Rio, welcher in seinen Quæstiones magicæ 1633 empfiehlt, den Heren für ein Geständniß ein Haus zu verheißen, womit nur der Scheiterhaufen gemeint ist. In Anbetracht der Zusage, sie beim Leben zu lassen, verurtheilte der Rath die Sere nur dazu, daß der Stadtbaumeister sie vermauern soll, also daß sie Sunn und Mond lebend nie mehr bescheine und nur oben ein Löchli sein soll, wodurch man ihr einmal täglich das Essen hineingebe; wenn sie aber verstorben sei, soll sie zu Asche verbrannt werden (Nr. 236, S. 506; Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 96, zitirt diesen Fall, bemerkt aber nicht, daß die in der Blut= gerichtsordnung enthaltene Stelle über Einmauern wörtlich aus diesem Urteil entnommen ist).

Die erste Verbrennung wegen "Hägrerhe" erfolgte in Zürich 1493 vor dem dafür allerdings nicht persönlich verant= wortlichen Reichsvogt Gerold Meher v. Knonau gegen Aelly Schnider von Andelfingen, welche gestanden hatte, daß der Teusel seit vier Jahren bald in Jünglings= bald in Thiergestalt zu ihr gekommen sei und sie gelehrt habe, "Anssen" machen und den "Arthalm melken" (Richtbuch Nr. 237, Fol. 326, ohne Zeugen= aussagen). Dies ist ein auch von Grimm (Mythologie, 1. Ausl., S. 605; 3. Ausl. S. 1025 und Freitag II, S. 379) erwähntes Mittel der Heren, Kühen die Milch zu nehmen; es ist wohl die Art, die der wilde Jäger, Wodan, einhackt (Simrock, Mythologie, S. 200). Im solgenden Jahr, 1494, wurde Anna Winkelmann von Mettmenstetten verhört, weil Kinder behaupteten, sie sei auf einem Wolf über Wiesen, Häge und Gräben geritten und im Unwetter trocken angetrossen, Häge und Gräben geritten und im Unwetter trocken angetrossen. Da aber erwachsene Zeugen den Wolf sür einen Ssel erklärten und überhaupt bezweiselten, daß es die Winkelmannin gewesen sei, war eine Verzurtheilung ausgeschlossen (Rachgänge).

Noch sind Herenprozesse in dieser Zeit in Zürich selten, werden meist mit Freisprechung oder geringer Strafe erledigt, und man gewinnt den Eindruck, daß der Rath sich dabei von der aufgeregten Stimmung der Bevölkerung der nördlichen Landesgegenden — es ist fast immer Andelfingen — etwa zum Prozeß genöthigt sieht, aber ihn möglichst vermeidet. Während das Bauerngericht in Wädensweil 1501 eine schädliche Frau, die sich in eine Katze verwandelte und dem Teufel als hübschem Mann im rothen Rock begegnete, zum Ertränken, 1520 eine andere, die mit Hülfe des Teufels Wetter gemacht und Vieh verderbt haben soll, "nach kaiserlichen Rechten" zum Feuertod verurtheilte (St. A. Z. B. VII. 42), hat der Zürcher Rath nach jenem ersten 27 Jahre lang kein Todesurtheil mehr über eine Bere gefällt. Nur ein männlicher Sexenmeister aus dem Franken= land, der außer Hagelmachen auch Kirchendiebstahl und Mördereien begangen hatte, wurde 1518 wegen seiner kombinirten Schuld, zu der auch sein "Aberglaube" gerechnet wurde, zum

Schleifen, Rädern, Hängen und Verbrennen verurtheilt (Richtebuch Nr. 245, Fol. 200).

So findet auch Hansen (S. 385 und 430), es scheine in Zürich eine verständigere Praxis im Zaubereiprozeß gewaltet zu haben, als in andern Schweizer Orten.

An Anklagen gegen Heyen fehlt es zwar auch in dieser Zeit nicht; es scheinen aber keine erheblichen Verurtheilungen erfolgt zu sein, da die Richtbücher entweder ganz über diese Fälle schweigen, oder nur Ausweisung verhängen. Von einer gesangenen "Unholdin" zu Glattselden 1504 ist nur der Einstrag im Aktenregister bekannt. Ueber eine Frau von Dätwil (Pf. Andelsingen), welche Vieh und Menschen lähmte, sind nur Zeugenaussagen von 1507 vorhanden (Nachgänge). Gegen Anna Schwenninger von Altikon wurden 1512 nicht weniger als 16 aussührliche Zeugenaussagen protokollirt, welche sie der Bezausberung von Thieren und Menschen beschuldigen; da sie selbst aber "nützt hat wellen verzehen", wird sie auf Ursehde, sich an den Nachbarn nicht zu rächen, ledig gelassen, also nicht einmal ausgewiesen (Nachgänge).

Damit sind wir beim Beginn der Reformation oder wenigstens der Wirksamkeit Zwinglis in Zürich angelangt und würden nur erwarten, daß der hier kaum 40 Jahre lang einsgesührte, von der Obrigkeit nur widerwillig und selten angewandte Hegenprozeß, in dessen acht bisherigen Fällen es nur zu einer einzigen Verbrennung und jener Einmauerung gekommen war, gänzlich verschwinden und als einer der schlimmsten Mißbräuche der entarteten Kirche, als ein Produkt des den Resormatoren besonders verhaßten Vettelmönchthums sörmlich abgeschafft werden müßte, da es schon damals leicht gewesen wäre, seine Entstehung durch den Hegenhammer und seine Unsvereinbarkeit mit den Lehren der alten Kirchenväter, ja selbst der frühern Päpste nachzuweisen.

Davon ist aber keine Rede. Ganz unbekümmert um das weltbewegende Ereigniß, und als ob es ihm selbst gegenüber eine Kleinigkeit wäre, geht die Entwicklung des Herenprozesses ihren langsamen Gang weiter, um erst nach der eigentlichen Resormationszeit und nach der Resorm, welche auch die katho-lische Kirche mit dem Tridentinum durchgeführt hat, ihren Höhepunkt in beiden Konsessionen zu erreichen. Es hat wahrlich keine viel Ursache, der andern Vorwürse deswegen zu machen. Wenn in katholischen Territorien etwas mehr Heren verbrannt wurden, so ist in protestantischen die Fortdauer des Heren-prozesses um so erstaunlicher.

Das Käthsel, daß keiner der Reformatoren ihn bekämpft hat, so verschieden sie sich auch zu der Frage verhalten, ist schwer zu lösen. Man muß sich daran gewöhnen, daß der Glaube an die Hererei und ihre Strafbarkeit dem damaligen Zeitgeist auch der fortgeschrittensten und aufgeklärtesten Männer entsprach, wie sogar ein Poggio davon überzeugt war (Burksardt, Aultur der Renaissance II, S. 292 ff.) und die Hauptbesörderer des Herenissens in Deutschland, Professor Johannes Nieder und die Versasser des Herenischen Kirche angehörten.

Allerdings trat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts gerade in Italien eine Abnahme des dort mehr von antiken Ideen beeinflußten Hexenwahns ein und machte sich auch bei einigen mit Italienern in Beziehung stehenden deutschen Huma-nisten geltend; aber es waren gerade solche, die sich der Resormation nicht anschlossen, wie Erasmus und Agrippa von Nettes-heim (Soldan I, S. 463, Hansen, S. 503), während die den Resormatoren näher stehenden, Pico von Mirandula und Reuchlin, an Hexen glaubten (Soldan-Heppe I, S. 426). Da der Hexenprozeß sich ziemlich langsam vom Südwesten nach Nordosten ausdehnte, fand Luther in den ersten Jahren seines Auftretens

den Herenprozeß in Kursachsen noch nicht recht entwickelt vor. Er hat sich bei seinen Lebzeiten und während der Höhe seiner Wirksamkeit dort eingebürgert, nicht von ihm eingeführt, aber auch nicht bekämpft, schließlich sogar begünstigt. So erklärt es sich, daß Luther in seinen jüngeren Jahren sich gegen die allerun= glaublichsten Züge des Herenwahns, namentlich das Reiten auf einem Besenstiel und Verwandlung in Kaken äußert, da ihm diese Ideen noch neu sind, in spätern Predigten aber diese Vorstellungen als selbstverständliche Thatsachen behandelt (sämmt= liche Werke X, S. 359 und XLV, S. 184, Predigt von 1539; vgl. nicht nur Jansen-Pastor VIII, S. 525, dessen Zitate ganz richtig sind, sondern auch Riezler, S. 127). Calvin setzt auf das im Genfer Recht längst entwickelte Verbrechen der Zauberei und Bund mit dem Satan den Feuertod, wie dies seiner drakonischen Gesetzgebung entspricht (Kampschulte I, S. 425). Mit Zwingli's humanistischer Richtung und seiner großartigen Schrift de Providentia Dei scheint der Herenwahn am wenigsten ver= träglich, da diese Schrift die von Luther ganz besonders den Heren zugeschriebenen Wetter auf die von Gott begründete Naturordnung zurückführt und vom Teufel überhaupt nirgends Für Zwingli ist also die Aeußerung Riezler's, S. 8, kaum ganz zutreffend, daß Herenverfolgungen in protestantischen Ländern unmöglich gewesen wären, wenn sie der Lehre des Re= formators nicht entsprochen hätten. Meines Wiffens und nach Versicherung des besten Kenners der Zwinglischen Werke, Profes= sors Dr. Egli, gibt es darin keine Stelle, die auf Herenwahn oder auch nur auf eigentlichen Teufelsglauben schließen läßt. Selbst in der Interpretation der Versuchungsgeschichte Christi, wo sich nicht vermeiden ließ, vom Satan und den gefallenen Engeln zu reden, betont Zwingli doch, daß die Versuchung nicht von außen, in welchem Sinne er den Teufel der Welt gleichsetzt, sondern hauptsächlich in der Bruft des Menschen auftrete, und

daß man diese Geschichte nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Sinn interpretiren müsse (Opera VI, S. 214, 216, 400, 570). Auch in andern Schriften, wo er den Teusel erwähnt, versteht er ihn nicht persönlich (Op. II, 2, S. 322). Aus dem persönlichen Versucher der Stellen der Briese Pauli macht er das abstrakte "tentatio" (Op. VI, S. 162, 165, 232 und 233).

Die Annahme eines Gott entgegengesetzten bösen Geistes wird durch Zwingli's Vorstellung, daß Gott auch das Böse positiv kausirend, nicht bloß zulassend bewirkt, daß er auch Diebe und Mörder zu ihren Thaten treibt, gänzlich ausgeschlossen (Sigwart: U. Zwingli, der Charakter seiner Theologie, 1855, S. 85).

Noch viel weniger läßt sich bei ihm der Glaube an Hegen nachweisen, auch da nicht, wo er, wie in der Ordnung des Chegerichts, alle Veranlassung gehabt hätte, davon ihn zu behandeln (Op. II, 2, S. 356).

Der in Luthers Katechismus von 1529 bei Auslegung des 1. Gebotes erwähnte "Bund mit dem Teufel, daß er ihnen Geld genug gebe oder zur Buhlschaft helfe"; die "Zauberer und Schwarzkünftler", finden im Zürcher Katechismus von Leo Jud 1534 kein Gegenstück. Zwingli bestreitet, daß die Seelen der Abgeschiedenen reden können, und behandelt dies alles als "Träume und Wind" (Op. I, S. 407). Höchstens insofern möchten die Zürcher Räthe eine Verfolgung von Zauberern und Heren einigermaßen mit Zwingli's Ansichten vereinbar gefunden haben, daß man gerade den Glauben an einen Gott entgegen= stehenden bösen Geist und an die Möglichkeit eines Bundes mit ihm strafbar gefunden hätte. Dies ist aber weder der Herenprozes der Inquisition, noch derjenige, der in Zürich in und nach Zwingli's Zeit auftritt und im Gegentheil von den Angeklagten erpreßt, daß sie mit dem wirklichen Teufel Buhlschaft getrieben haben. Und jene Auffassung wäre doch nicht nach Zwingli's Sinn, der in seiner Predigt von göttlicher und menschlicher Ge=

rechtigkeit (1523) die Bestrafung der Gottlosigkeit Gott allein anheimstellt, die weltliche Gerechtigkeit auf "uswendige Misse=thaten" beschränkt und eine geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt verwirft (I, S. 436, 443 und 468).

Nicht einmal die besondere Sittenstrenge und Versolgung der Gotteslästerung läßt sich der Resormation zuschreiben; sie war in Zürich und der Schweiz überhaupt einige Dezennien älter, wie z. B. das ca. 1500 aufgestellte Verbot des Schwörens und Gotteslästerns beweist (Egli, Nr. 126, Note).

So unvereinbar die Herenvorstellung mit Zwingli's ganzer Theologie ist, so muß doch anderseits konstatirt werden, daß er dem zu seiner Zeit in Zürich schon vorhandenen Gerenwahn und den angehobenen Herenprozessen nie ausdrücklich und öffentlich entgegengetreten ist. Er scheint in dieser Sache doch noch so weit vom Zeitgeist beeinflußt, daß er sich über diese Frage vielleicht nicht ganz klar wurde oder auch aus Opportunitätzgründen ihre Erörterung vermied. In der christlichen Antwort an den Bischof von Konstanz hat er die Schlußfätze der "christlichen Unterrich= tung", vom Teufel und seinem Einfluß auf die Menschen, und von denen, die mit der schwarzen Kunst oder Zauberei umgehen und den Teufel bannen", einfach unbeantwortet gelassen (Op. I, S. 597, Note). Er wollte sich mit dieser Vorstellung eines per= sönlichen Teufels, der, wie der Bischof sagt, "edel und fren ge= schaffen ist für allen Creaturen", nicht auseinandersetzen. In der That mag leicht ein Fallstrick darin gelegen haben, damit man sagen könnte, Zwingli glaube nicht einmal an den in der Bibel vorkommenden Teufel. Er mochte finden, daß das Volk für seine Auffassung noch nicht reif sei, daß er ihm damit Aergerniß geben und es an der Reformation irre machen würde. andere Weise dürfte es kaum zu erklären sein, daß Zwingli nicht öffentlich gegen die Serenprozesse aufgetreten ist. legenheit dazu hätte es nicht ganz gefehlt.

Gleich in den zwei ersten Jahren, in welchen sich Zwingli in Zürich befand, allerdings noch nicht mit entscheidendem Einssluß auf die Obrigkeit, aber doch etwa in der Lage, Mißbräuche in seinen Predigten zur Sprache zu bringen, wurden mehrere Untersuchungen gegen Hexen geführt. 1519 wurden zwei wegen Hexerei "verlümdete" Frauen gefangen genommen und aus dem Zürcher Gebiet ausgewiesen (Kathsbuch, Kr. 247, Fol. 36, Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Kesormation, Kr. 61).

Der Untervogt von Marthalen verhaftete auf Seheiß des Landvogts von Kyburg Anna Meister von Benken und ihre Schwester Elsa, entließ sie aber wieder auf Ursehde, da die Zeugenaussagen äußerst unbestimmt waren, z. B. daß ein Hase aus ihrem Stall gekommen sei, und daß sie nach Behauptung eines Landsahrers Vieh gelähmt haben. An den Zürcher Rath gelangte nur das Protokoll über das Verhör (Nachgänge).

Ein mit diesen Frauen zusammenhängender Teuselsbeschwörer von Dachsenhausen, der verhextes Vieh nach Anleitung der Mutter Gottes heilte, wurde unter der Bedingung entslassen, daß er eine Fahrt nach Einsiedeln mache (Nachgänge). Margaretha von Bolliton, die von ihren Mitbewohnern des Bruderhauses Detwil eine "ohnmächtige, alte Here" gescholten wurde, hat der Zürcher Kath sammt den Anklägern über den Rhein ausgewiesen (Kathsbuch Nr. 247, Fol. 115, Egli, Nr. 130).

Mochten diese Prozesse wegen der milden Urtheile wenig Veranlassung zur Besprechung geben, so verhält es sich ganz anders mit dem vierten Prozes desselben Jahres 1520.

Christiane Keller von Mardorf, wohnhaft zu Klein=Andelsfingen, wurde, nachdem man lange Zeit über sie "gemü[r]mlet hatte", in einem vom Ober= und Untervogt und den Vierern von Andelsingen aufgenommenen Zeugenverhör beschuldigt, daß sie als "Hegs" Keissen gemacht, Männer und Kinder krank, aber

zum Theil auch wieder gesund gemacht habe. Vor den Rath nach Zürich gebracht, bekannte sie, ohne daß hiebei von der Folter die Rede ist: sie habe "Gott und sine würdige Muter verleugnet und sich dem Tüfel, der sich Barlaba nannte, ganz und gar er= geben und geeignet", von ihm eine schwarze Salbe erhalten, damit einen Stecken bestrichen und "also hinweg uff den Höw= berg gefahren", zehnmal von Andelfingen und zehnmal von Schaffhausen aus; ihre Angabe, daß sie noch vier andere Frauen von Andelfingen dort getroffen habe, ist wieder gestrichen, also widerrufen worden; ferner habe sie verschiedene Menschen krank, aber auch wieder gefund gemacht, mehrmals Hagel und Reiffen zugerüftet (Nachgänge, auch bei Egli, Nr. 124). Man gewinnt, wie noch bei manchen spätern Herenprozessen, den Eindruck, daß die An= schauungen aus Deutschland importirt sind. Die Frau selbst stammt aus dem kurhessischen oder dem hannoverschen Mardorf; sie scheint sich selbst als Heilkünstlerin oder geradezu als Here ausgegeben und zur Verbreitung von Herenvorstellungen mitgewirkt zu haben. Auf Import weist auch der Heuberg hin, der (nicht wie Hansen S. 405 meint, im Schwarzwald, sondern) im füdlichen Württem= berg bei Rottweil zu suchen ist und seit 1450 das ältere süd= deutsche Gegenstück zu dem erst seit 1485 als Herenberg vor= kommenden Blocksberg im Harz bildet (vgl. die württembergische Oberamtsbeschreibung Rottweil). Um so mehr hätte man erwarten können, daß der Zürcher Rath diese importirten Anschauungen ablehne und die Frau, welche die Gelähmte auch wieder heilte, höchstens mit Ausweifung bestrafe. Statt dessen erfolgt hier, wohl hauptsächlich mit der gestandenen Teufelsbuhlschaft begründet, vor dem Reichsvogt Felix Grebel das Urtheil, daß "der Nachrichter sie um solich Hegrery und Mißtun auf das Grien an die Syl führen, an eine Stud binden und verbrennen soll" (Richt= buch Nr. 248, Fol. 7).

Daß dieses Todesurtheil lediglich mit der eingestandenen

und vollbrachten Teufelsbuhlschaft begründet sein kann, ergibt sich aus dem folgenden Prozeß von 1522, der als einer der wenigen Hegenprozesse, die in der Stadt selbst spielen, und wegen seiner Beziehung zu Zwingli interessant ist.

Eine Chriftina Merchlin gesteht zwar, daß der Teufel als langer, schwarzer Mann, der sich Belzibock nannte und einen 11/4 Ellen langen Schwanz hatte, sie mehrmals in Versuchung brachte, aber sie habe, nachdem sie ihm schon zugesagt, wieder bereut und "mit Hilf Gottes und seiner lieben Muter und Bezeichnung des heiligen Kreuzes solchen bösen Willen aus dem Herzen geschlagen", wohl habe sie, was später auch als schweres Verbrechen galt, vom Teufel Geld genommen und auf seine Eingebung und in ihrem Haus, einem Wirthshaus im Nieder= dorf in Zürich, um mehr Zulauf zu erhalten, ein "Gespenst oder Ungehür" gespielt, das unter dem Namen einer Köchin der Predigermönche des Nachts in ihrem Haus rumorte und erklärte, es sei bestimmt, den Leutpriester zum Großmünster (Zwingli) umzubringen, wolle es aber nicht thun, da er ein so frommer Mann sei (Egli, Nr. 214, nach dem Kundschaftenbande B, VI, S. 289; hierüber sind aber auch noch Aften unter den Nachgängen). Trotz dieser argen Bosheiten, welche im folgenden Jahrhundert zu einem Todesurtheil genügt hätten, wurde diese Frau "umb fölich falsche Buebern" nur zu zwei Stunden Hals= eisen auf dem Fischmarkt und Ausweisung aus der ganzen Eid= genossenschaft verurtheilt (nicht bei Egli, nur in den Nachgängen).

Nachdem zwei weitere Untersuchungen gegen Heyen, Abelsheid Bitzin von Kümlang 1523 und Anna Müller von Niederscheinmaur 1524, welche Menschen und Vieh gelähmt haben sollten, zu keiner Verurtheilung geführt zu haben scheinen (Kundschaften B, VI, S. 288), folgt 1525 eine Verbrennung, die um so wichtiger ist, als die Anklage mit der Wiedertäuserbewegung zusammenhängt.

Verena Diener von Pfäffikon war angeklagt, ihren Chemann Claus Tobler, dessen Tochter erster Che und einige Thiere mit einem Pulver krank gemacht zu haben, daß sie "toub und wütend wurden und nackt hin und her liefen wie die un= sinnigen Leut". Dieses Pulver wollte sie in ihrem ersten Ge= ständnis von einer verstorbenen Frau erhalten haben; nachher gestand sie aber, doch wohl unter Anwendung der in dieser Zeit nicht protokollirten Folter, der bose Geist, Namens "Kempfer", habe es ihr gegeben, sie habe sich ihm ergeben und Gott, die Jungfrau Maria und die Heiligen verleugnet, nachher dies wieder bereuend, Messen lesen lassen (nicht bei Egli; Richtbuch Nr. 251, Fol. 18 und Nachgänge). Es ist klar, daß mit den nackt herumlaufenden, unsinnigen Leuten nur die in jener Ge= gend und im gleichen Jahr verbreiteten Wiedertäufer gemeint sein können, aber ebenso klar, daß hier eine Wiedertäufer-Familie sich durch den Vorwand, von der Stiefmutter behert zu sein, vor Strafe mit Erfolg zu retten sucht; daß also keineswegs von der Obrigkeit oder von Zwingli die Hererei gegen die Wieder= täufer ausgespielt wird.

Aus den sechs letzten Jahren Zwingli's, in welchen sein Einfluß auf der Höhe stand, wenn er auch vielsach überschätzt wird und in der auf gemeinem Recht beruhenden Kriminalge-richtsbarkeit sich kaum geltend machen konnte, sind noch fünf Sexenuntersuchungen bekannt, von welchen zwei betressend Frauen von Andelsingen und Uster mit Freilassung auf Ursehde endigten (Nachgänge, ersterer Fall auch bei Egli, Nr. 1217), die drei andern, deren eine einen männlichen Sexenmeister betraf, wohl ähnlich entschieden wurden, da ein Urtheil und Eintrag im Richtbuch nicht vorliegt (Akten Nachgänge, zum Theil nur im Register, einer dieser Fälle bei Egli, Nr. 1217 b). Ob Zwingli hier mildernd eingewirkt habe, läßt sich nicht ermitteln; wahr=scheinlicher ist, beim Andelsinger Fall sogar sicher, daß wegen

Mangels eines Geständnisses keine Verurtheilung erfolgen konnte. So wurde es auch sernerhin gehalten, und der Herenvozeß dürfte, wie die ganze Kriminalgerichtsbarkeit, soweit sie nicht gerade politische Fragen berührte, dem Parteitreiben, lokalen und persönlichen Einflüssen ganz entrückt gewesen sein. Es ist daher auch schwerlich richtig, wenn man spätere Kirchenleiter und Theologen besonders dafür verantwortlich machen will. Sie haben wohl, namentlich im 17. Jahrhundert, so gut wie alle andern Leute, an die Hererei geglaubt und als geistliche Amtspersonen bei Verhör und Erekution in nebensächlicher Stellung mitgewirkt, aber die Vermehrung der Prozesse fällt ihnen nicht speziell zur Last.

Der Tod Zwingli's änderte in dieser Beziehung nichts. In den Jahren 1533—1537 endigten von vier Hegenprozessen einer mit Ausweisung, einer mit Freilassung auf Ursehde und die zwei andern, gegen Andelfingerinnen gerichtet, mit gänzelicher Freilassung, die eine sogar mit einer Entschädigung des Klägers an die Beklagte, die ihn blind gemacht haben sollte (Nachgänge).

1539 folgt plöglich wieder eine große Scheiterhaufen-Erefution nach Reichs- und kaiserlichen Rechten (d. h. nach römischem Recht) gegen drei Sexen auf einmal, Anna Hämmerli, Schlotterelsi und Kilchhensin, alle drei von Wehach. Entscheidend sind hier wiederum nicht die wenig begründeten Anklagen, sondern die eigenen mit Hülse der Folter erwirkten Geständnisse, so unglaublich und einander widersprechend sie auch erscheinen. Jede hat sich dem Teusel ergeben, der aber jeder in anderer Kleidung und mit anderm Namen, Arlibus, Belzibock und Karlisas erschien. Alle drei wollen auf Wölsen in der Charfreitagsnacht gegen Zurzach hin auf einen hohen Berg (welchen eine Steickhart, die andere Sanzenberg nennt; letzterer liegt südlich von Kaiserstuhl, noch im Kanton Zürich) geritten, daselbst mit ihren drei Teufeln gegessen und getrunken und Landhagel gemacht haben, wie sie überhaupt seit zehn Jahren alle Rhssen und Hagelwetter der Gegend verursachten (Nachgänge, Nichtbuch, Nr. 255, Fol. 45).

Nachdem in den folgenden drei Dezennien von 16 in Unter= suchung gezogenen Heren eine einzige aus dem nicht schweizeri= schen Jestetten, weil sie mit einer zu Küssenberg verbrannten Here auf den Heuberg geritten sein sollte, 1544 verbrannt (Richtbuch Nr. 255, Fol. 39 und Nachgänge), die übrigen frei= gelassen oder ausgewiesen worden waren, beginnt in Zürich ebenso wie in den meisten Gegenden der Schweiz und Deutsch= lands die Herenversolgung im großen Makstab um 1570, merkwürdigerweise erst nach dem Auftreten des ersten Gegners der Herenprozesse, des clevischen Hofarztes Johannes Weier, 1563. Obwohl der sich nicht nennende Verfasser als Calvinist den Zürchern verhältnismäßig nahe stand und sein Werk: praestigiis dæmonum et incantationibus ac veneficiis" in meh= reren Auflagen, unter andern auch zu Basel 1583, verbreitet wurde, scheint es doch in Zürich wenig beachtet worden zu sein, da es noch im Katalog der Stadtbibliothek von 1864 fehlte. Ein Zürcher Zeitgenosse, Ludwig Lavater, Archidiakon, später, 1585—86, Antistes der zürcherischen Kirche, zitirt zwar "Johannes Viera" in der Vorrede seiner 1569 verfaßten Abhandlung, "De spectris, lemuribus" 2c. ober "Von Gespänsten und Un= ghüren" (weitere Auflagen und Nebersetzungen erschienen 1570, 1578, 1586, 1652, 1659, 1670 und 1687). Lavater beginnt damit, in einer scheinbar sehr aufgeklärten Weise von eingebil= deten Gespenstern zu reden, wie sie auf viele der Zürcher Hexen= prozesse passen würden, und den Glauben an die Wiedererschei= nung Verstorbener aus dem Fegfeuer als katholische Frrlehre zu verwerfen, um dann die wirkliche Eristenz von Gespenstern, welche der Teufel verursacht, aus der hl. Schrift und aus der

alten Geschichte zu beweisen. Auf die eigentlichen Herenvor= stellungen kommt er nur ganz gelegentlich (im II. Theil, Kap. 17, S. 104 der Ausgabe von 1578) zu reden: der Teufel könne in mancherlei Gestalt erscheinen, "lebendiger oder toter Menschen und vierfüßiger Thiere, als eines schwarzen Hundes". — "Schwarzkünstler, Zauberer, Hexenmeister sind allein des Tüfels Auf eigentliche Heren bezieht sich einzig der kurze Anecht." Sat: "die Unholden lämend etwan Lüt und Bych, wenn sie dieselben nur anrührend, streichelnd oder inen Griff gebend, st trybend feltzame Ding, darvon ganze Bücher geschriben sind." Anstatt selbst über die zahlreichen Hexenprozesse zu berichten, die er erlebt, bei denen er wohl oft persönlich mitgewirkt hat, zieht Lavater vor, mit Gelehrsamkeit in der Bibel und alten Geschichte zu prunken und überrascht sogar noch mit der Behauptung (S. 114), "daß zu unsern Zeiten der Geister wenig mehr gespürt werden", weil seit der Reformation Gottes Wort bei den Evangelischen herrsche. Immerhin hält er für angezeigt, am Schlusse noch eine Anweisung zu geben, wie man sich gegen etwaige Erscheinungen guter oder böser Geister, Rumpelgeister und den Teufel selbst zu benehmen habe.

Man soll sich mit Beten, Fasten (!) und frommem Leben wehren; "das erschrockenlichste ist, wenn sich die Menschen dem Bösen gar ergäbend, um Ruh vor ihm zu haben". Aber von der in solchen Fällen regelmäßig verhängten Todesstrase redet er nirgends. Dieser trasse Slaube an einen persönlichen Teusel ist ein trauriges Zeichen, wie wenig Zwingli von seinem dritten Nachfolger in der Leitung der Zürcher Kirche verstanden wurde; während noch der zweite Antistes Gwalter in seinen Predigten über die Versuchung Christi, 1577, der Auffassung seines Schwiegervaters Zwingli nahe steht (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 86). Doch gilt auch von Lavater, daß er in diesen gelegentlichen Aeußerungen auf die Herenprozesse

nicht befördernd einwirkt, sondern nur einer schon herrschenden Anschauung seiner Zeit Ausdruck gibt. Einen ähnlichen Beweis für die Existenz von Monstren, Harphen und Sphinzen lieserte hundert Jahre später Antistes Ulrich in seinem letzten Shnodalthema 1668 (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 197). Aber auch Ulrich rief nicht dem weltlichen Arm, sondern beauftragte nur die Kirchenpslegen ("Stillstände") in einer erneuten Stillstandsordnung von 1663, unter anderm auch auf Zauberer und Lachzner Acht zu haben (Zimmermann, S. 102).

Wenn etwa mit Herenprozessen zusammenhängende Fragen an ihn gebracht wurden, wirkte er mildernd gegen Uebereifrige Als von der unter Zürichs Schutz stehenden, aber in der Kriminaljustiz selbstständigen Stadt Stein am Rhein 1660 vier Unholdinnen hingerichtet wurden, und das neunjährige Knäblein einer derselben ebenfalls an einem Teufelsgelage theilgenommen zu haben geftand, fragte der zürcherische Pfarrer Heidegger von Stein beim Antistes an, ob man das Knäblein heimlich in einem Bad mit Deffnung der Adern hinrichten solle, erhielt aber vom Eraminatorenkonvent die Antwort, nach kaiserlichem Recht sei nicht einmal die Tortur gegen Minderjährige zulässig, er solle fleißig mit dem Anaben beten, da dadurch schon Mancher dem bösen Geist entrissen worden sei (St. A. 3., Acta ecclesiastica, E II, 27, Fol. 323 und 351). In der gleichen Sitzung hatten sich die Eraminatoren mit einer Here aus Männedorf zu be= schäftigen, für welche der Rath Einsperrung im Spital und Zu= spruch der Geistlichen verfügte (daselbst S. 321 und Nachgänge S. 1661).

Eine aus demselben Jahr 1660 batirende Korrespondenz des Antistes Ulrich über die damaligen Herenprozesse in Zug tadelt das sehlerhafte Versahren nach bloßem Argwohn und schlechten Zeugenaussagen (E II 26, Fol. 633). So kann man diesen in andern Dingen allerdings abergläubischen Antistes doch durch=

aus keiner Förderung der Hegenprozesse beschuldigen, viel eher ihm einen mildernden Einfluß nachrühmen, zumal gerade in seiner Zeit die Hegenprozesse erheblich abnahmen. (Zimmermann ist sehr im Jrrthum, wenn er S. 205 aus der zufälligen Erzwähnung eines Hegenprozesses von 1654 in den Acta Ecclesiastica meint, dies sei die erste Hegenegekution auf Zürcher Boden, während es ungefähr die 65. und eine der letzten war. Der Jrrzthum ist von Soldan-Heppe II, S. 144, ausgenommen worden.)

Die Höhezeit der Zürcher Herenverbrennungen ist ist das lette Drittel des 16. Jahrhunderts, in welchem von 1571—1598 nicht weniger als 37 von 79 angeklagten Heren verbrannt wurden, also mehr als jedes Jahr eine. In den ersten 30 Jahren des 17. Jahrhunderts wurden 19 von 43 in Unter= suchung gezogenen hingerichtet, in den Jahren 1631 — 1660 nur noch 6 von 27, und in den vier letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts gar keine von 16 Angeklagten. Doch bringt das erste Jahr des 18. Jahrhunderts noch einen Nachtrag mit acht gleichzeitigen Erekutionen, welche die Gesammtsumme der Zürcher Herenhin= richtungen auf 75 ansteigen lassen. Für über 200 Jahre ist dieß eine verhältnißmäßig bescheidene Summe gegenüber Maffen= verfolgungen anderer Gegenden, wie z. B. in dem damals kur= sächsischen Stift Quedlinburg in 100 Jahren 133 Heren ver= brannt wurden, im Bisthum Würzburg aber in zwei Jahren 900 (Soldan=Heppe I, S. 453, und II, S. 44), im Wallis 1428 und 1429 über 200 (Hansen, S. 439), in Luzern ca. 50 noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 415); in Bern endlich 255 in den Jahren 1591—1600 (Berner Taschenbuch 1870, S. 203). Freilich könnte man auch finden, daß eine solche von plötlicher Aufregung der Volksphantasie veranlaßte Massenverfolgung fast menschlicher oder wenigstens begreiflicher sei, als das nüchterne, forgfältige Prozeffiren, welches fast Jahr für Jahr ein Opfer

forderte. Bei dieser großen Zahl der Hegenprozesse kann nicht mehr auf die Einzelfälle eingegangen, sondern nur noch zu = sammenfassend und statistisch nach gewissen Gesichts= punkten versahren werden, wobei alle zur Untersuchung gekom= menen Fälle, nicht nur die mit Exekution endigenden, berücksichtigt werden; es sind im Ganzen 225 Fälle von 1462—1714, wo= von aber nur 75, also ungefähr ½, mit Hinrichtung endigten.

Nach ihrem lokalen Ursprung vertheilen sich die Hegenprozesse sehr ungleich auf die verschiedenen Bezirke des zürcherischen Gebietes und konzentriren sich auch innerhalb dieser Bezirke vorwiegend in gewissen Ortschaften.

Der Bezirk oder besser die damalige Herrschaft und Land= vogtei Andelfingen liefert 15 Prozesse, steht Anfangs im Vorder= grund, sett aber um 1575, d. h. in dem Zeitpunkt, wo die große Menge der Prozesse im übrigen Kanton beginnt, plötlich und für immer aus. Die von hier angesteckten westlichen Nach= barbezirke Bülach und Regensberg, wurden um 1504 resp. 1523 von der Epidemie ergriffen, hielten sie aber länger fest als irgend eine andere Kantonsgegend, da Bülach zu 11 frühern noch im Jahr 1701 die 8 Wasterkingerfälle hinzufügte und Regensberg sogar noch im Jahre 1709 seinen 21. Fall lieferte. Dagegen erfolgt in füdöstlicher Richtung fast gar keine Ansteckung, da der große Bezirk Winterthur nur 6 Fälle von 1575—1676 liefert; der Bezirk Pfäffikon nur 5 (1572—1632), Hinweil 2 (1600—1685), Uster 11 (1528—1656). Ein südwestliches Zen= trum liegt im Freiamt Affoltern mit 20 Prozessen von 1462— 1694 und in dem damals auch unter Zürichs Gerichtsbarkeit stehenden, jetzt aargauischen Kelleramt mit 13 Källen von 1580 bis 1634. Die meisten Prozesse des 17. Jahrhunderts stammen aber aus dem Limmatthal und den Seegegenden, da die Bezirke Horgen sammt Wädensweil 23 (1573—1714), Meilen 34 (1520) bis 1661), die Landgemeinden des Bezirkes Zürich 26 (15401705) Prozesse liefern. Dagegen stammt kein einziger eigent= licher Hexenprozeß aus der Hauptstadt, da die drei einigermaßen anklingenden Prozesse aus Zürich alle, wie der (oben S. 37) er= zählte Fall aus dem Niederdorf, nur Gespenster und Polter= geister betreffen. Bei den übrigen 26 Fällen fehlt entweder die Angabe der Heimat, resp. des Thatorts, oder diese Heren stammen aus andern schweizerischen Orten oder deutschen Gegen= den. Abgesehen von der Stadt läßt sich sonst keineswegs sagen, daß der Herenwahn in den verhältnißmäßig ungebildetsten und einsamsten Gegenden am stärksten verbreitet war. Die gebirgig= sten und waldigsten Gegenden, Tößthal und die Bezirke Pfäffikon und Sinweil, liefern gar keine oder am wenigsten Prozesse; die meisten gehen aus großen, wohlhabenden Ortschaften hervor, wie Andelfingen, Meilen, Männedorf, Stäfa, Horgen, Wäden3= weil, Rümlang, Wenach, Höngg 2c. In den zwei letteren Orten foll es (nach Behauptungen von 1589 und 1603) 25, respektive 40 Heren gleichzeitig gegeben haben. Dagegen gewinnt man den Eindruck, daß die Epidemie, wie in vielen späteren Fällen, wohl auch in den frühesten, von außen importirt ist, in Andelfingen von Schwaben her, da in diesen Prozessen der schwäbische Heuberg vielfach genannt wird (1520, 1544 und 1682); in Affoltern von Zug, da dort die Zugeralmend als Versammlungsplat der Heren genannt wird (1654 und 1660), im Kelleramt und im Bezirk Regensberg vom Aargau her. Oft sind die Hexen einge= wanderte Personen und durch Herenprozesse in jenen Nachbar= gebieten kompromittirt (Küssenberger-Prozeß 1544; Baden im Margan 1577, 1610, 1640; Zug 1572, 1611, 1660; Solo= thurn 1573; Rapperswyl 1598. Dann werden noch Erkun= digungen von fremden Behörden eingezogen, so 1682 betreffend eine Bexe von Wyl auf dem Rafzerfeld bei den Sulzischen Amtleuten im Klettgau (Nachgänge).

Der erste Grund zur Anklage ist, wo nicht, was seit

1570 häufig ift (1588, 1593, 1598, 1572, 1573, 1574, 1577, 1610, 1611, 1615, 1622, 1640, 1660) eine Sexe felbst Mit= schuldige angibt, böser Leumund in der Ortschaft selbst; ein "Geschrei" oder "Gemürmel" hat sich oft schon seit vielen Jahren gegen sie gebildet (seit 30 Jahren: 1527); Unwetter und un= erklärliche Krankheiten werden immer bestimmter ihr zugeschrieben, bis das ganze Dorf in äußerster Aufregung und beständiger Furcht sich an den Untervogt, an den Landvogt, und durch diese an die Obrigkeit wendet mit dringenden Vorstellungen, die Sere zu bestrafen, jedenfalls nicht mehr in die Ortschaft zurück= kehren zu lassen (so 1533 und 1574 die Geschworenen und die ganze Gemeinde Andelfingen, doch wurde gerade in letterm Fall die Sere unschuldig befunden und freigelassen). Der Obervogt hielt erst heimliche Nachfrage (1574) oder veranstaltete auch eine Versammlung der ganzen Gemeinde (1588, 1601), wobei es auch vorkommt, daß diese sich zu Gunsten der Beargwöhnten erklärt (1577), und sandte, wenn sich etwas Belastendes ergab, die Gefangene mit den Zeugen nach Zürich, wo sie meist im Wellenberg, später auch im Neuen Thurm, gefangen gesett und verhört wurde. Zuweilen beginnt auch ein lokales, niederes Gericht (1616 das Dorfgericht Wehach) die Untersuchung und weist dann den Fall mit Leib und Gut an die hohe Obrig= keit. Die Personen, gegen welche sich der böse Argwohn richtet, sind in den Zürcher Prozessen meist alte Frauen von 50, 60 und 70 Jahren, und zwar selten alte Jungfern, sondern Chefrauen, vorzugsweise zum zweiten Mal verheiratete, oder Wittwen (1597, 1624, 1629), auch zwei Strohwittwen, deren Männer im Rrieg waren (1590), häufig Stiefmütter (so 1627, 1655, 1660, 1702), sogar eine Stiefgroßmutter kommt 1663 vor; selten und nur in den letten Prozessen, die zu keinem Todesurteil mehr führ= ten und auf Simulirung beruhten, kommen 15=, 17= und 20jährige Mädchen vor (1694, 1702 und 1714). Die Anhänger Lombroso's

mag es interessiren, daß auch die Heyerei erblich ist und es Heyendhnastien gibt, daß Frauen für Heyen und Söhne für Heyenmeister gehalten wurden, weil die Mutter als Heye verstrannt wurde (1527, 1575, 1581, 1590, 1609, 1631, 1643, 1682, 1687, 1694), z. B. in Küsnacht 1631 die Wittwe eines hingerichteten Diebes, zugleich Tochter und Schwester hingerichteter Heyen.

So ausführlich und zahlreich oft die Zeugenaussagen find, erscheinen sie doch selbst für den damaligen Standpunkt zu unklar und ungenügend, um an sich schon eine Verurtheilung zu recht= fertigen. Die häufigste und geradezu regelmäßige Anschuldigung geht auf Lähmen und sonstiges Krank= und Kraftlosmachen von Vieh und Menschen, wobei übrigens der jetzt gebräuchliche Aus= druck "Serenschuß" nicht vorkommt, meist nur durch Berührung oder bösen Wunsch, seltener durch Arzneien oder in Leben3= mittel, namentlich Küchlein, gemischte Salben oder Kräuter (1525, 1581, 1586, 1592, 1623, 1624); doch fommen auch Fälle vor, bei denen eine wirkliche Vergiftung wahrscheinlich ist (1596, 1610, 1676, 1688, 1702). Die im Alterthum und Mittelalter so häufigen Liebestränke kommen nur zweimal vor (1537 "Holdschaft" und 1615, im letztern Fall von einer Spiel= mannsfrau aus Bayern importirt), das Zaubern mit Wachs= bildern gar nicht. Von Blindmachen ist einzig 1534 die Rede.

Seltener als der Lähmung werden die Hegen beschuldigt, Kühen die Milch entzogen zu haben (1571, 1590, 1593, 1682, 1702). Besonders merkwürdig und an die germanischen Zauberinnen erinnernd ist es, daß oft den Hegen auch als Verbrechen zugeschrieben wird, die von ihnen verursachten Krankheiten, ja auch andere, wieder geheilt zu haben (1528, 1530, 1682, 1688; im dritten Fall durch Streicheln der Glieder — Masseuse!). Sie sind geheime Heilkünstlerinnen, zuweilen auch angestellte Hebammen (1551, 1574, 1575, 1598, 1634, 1702). Auch etwas seltener

als das Krankmachen ist besonders im 17. Jahrhundert die Verur= sachung von Unwetter, Hagel und Reiffen, während dies von 1493 bis 1598 eine der häufigsten Beschuldigungen (in 28 Fällen, im 17. Jahrhundert nur in 8 Fällen) bildet. Ueber das entschei= dende Verbrechen, den Verkehr mit dem Teufel, wissen die Zeugen, soweit sie nicht selbst Hexen sind, nichts auszusagen; höchstens etwa, man habe einen Sasen oder schwarzen Sund bei der Wohnung der Here gesehen (1592, 1606), oder man habe sie auf einem Wolf reiten sehen; ja 1604 genügte es zur Anhebung einer Untersuchung, daß eine Wirthshausmagd aus der Stadt am frühen Morgen im Wald bei Hirslanden angetroffen wurde, 1601, daß eine Frau eine andere warnte, es gebe Regen. kommt, wenn auch ziemlich selten, vor, daß unter den belasten= den Zeugen der eigene Mann, Sohn, Stieffohn, oder die Mutter, Tochter der Here, sich finden (1580, 1600, 1619, 1623, 1660, 1702), während in andern Fällen die Familie sich zu Gunsten der Angehörigen ausspricht.

Das eigentliche Hexenverbrechen, der Verkehr mit dem Teufel, durch welches die Schädigungen erst den Charakter der Hexerei erhalten, konnte nur durch Geständnis der Hexe selbst ermittelt werden, und da die Richter wenigstens seit 1570 nicht den leisesten Zweisel gegen die Möglichkeit dieses Verkehrs hegten, im Gegentheil der Leugnenden etwa erkärten, sie könnten nicht glauben, daß sie keinen Verkehr mit dem Teufel habe, oder daß dieser ihr nur einmal erschienen sei (1667), so wandte man zur Erlangung des Geständnisses ebenso unbedenklich die Folter an, wie bei andern Kriminalprozessen, ja noch regelmäßiger und stärker. Dazu kommt, daß man in Zürich merkwürdiger Weise die Folter häusiger auf das weibliche Geschlecht anwandte, bis 1627 infolge einiger Prozesse gegen männliche Hexenmeister der Rath zu untersuchen beschloß, ob "nicht auch Mannspersonen, die sich der Unzucht ergeben, sowohl als das Weibervolk, an die

Folter geschlagen werden sollen, oder ob gegen das weibliche Geschlecht, welches doch das schwächere Geschirr, deshalb strenger prozedirt werden soll" (Promptuar: "Folter").

In den ältesten Prozessen wird die Anwendung der Folter nicht erwähnt, doch ist sie zweisellos und im mittelalterlichen Strafrecht seit dem 13. Jahrhundert überall gebräuchlich. Von 1536 an heißt es gewöhnlich, die Angeklagte habe gestanden, "mit und ohne Phn und Marter", oder "nach angelegter Marter", oder umgekehrt, "sie sei nach aller Phn und Marter unschuldig befunden" worden, oder wenigstens: "da sie nach aller Marter beharret unschuldig zu sein, so wollen meine gnädigen Herrn das Besser glauben und sie der Gefängnis entlassen".

Eine Angabe der Folterwerkzeuge ist selten. Zuerst, 1537, heißt es, aber nur in einer Dorsualnotiz: "sie ward mit dem Tümelisen brucht, gab keine Kosten".

Das Gewöhnlichste ist Aufhängen und Strecken mit einem bis vier Gewichten, die seit 1600 in Randnotizen angegeben werden. 1660 wurde eine neue Tortur eingeführt, zwei Bretter mit hölzernen Nägeln, woran die Füße und Kniee gebunden wurden, und womit die Heren täglich sechs Stunden lang ge= streckt wurden, "bis ihnen der Krampf durch alle Abern gieng". Neberhaupt treten die größten Scheußlichkeiten, welche man der dominikanischen Inquisition zuschreibt, in den Zürcher Prozessen nicht etwa im Anfang hervor, sondern erst seit 1570, ja zum Theil erst 1660, als fast gar keine Hinrichtungen mehr vorge= nommen wurden. Es ist, wie wenn man der abnehmenden Ge= neigtheit der Hegen, sich selbst Illusionen zu machen und sich durch Geständnis dem Tode zu überliefern, hätte entgegenwirken wollen. Dazu gehört auch die dem Scharfrichter ("Nachrichter") obliegende Untersuchung nach dem Herenzeichen. 1588 wurde es vergeblich gesucht, 1660 werden "3 unfehlbare Zeichen" am Arm und Rücken gefunden, in einem andern Prozeß desselben Jahres

wird das eigentliche "Hauszeichen" nicht gefunden, wohl aber die allgemeinen Zeichen aller Unholdinnen; 1661 wird das Hexenzeichen konstatirt, 1702 ein Zeichen auf der Achsel. Doch scheint diese Untersuchung eher Ausnahme als Regel und überhaupt nicht entscheidend, da gerade die beiden letztern Frauen, bei welchen das Zeichen konstatirt war, freigelassen wurden. 1592 liegen einigen Verhören ausführliche Fragezeddel bei, welche nach mitschuldigen Gespielen und Verwandten, nach Tanzplätzen ber Hexen und Fahrten auf dem Besenstiel (1656, 1660) inqui= riren. Wohl ebensoviel wie die Folterung wirkte die lange Ein= sperrung in den finstern Wellenberg, einen im Wasser stehenden Thurm voller Ratten und Ungezieser, dessen Bisse etwa als Herenzeichen betrachtet wurden. Hier fand auch Verhör und Folterung statt, in der "Reichskammer". Es ist bezeichnend, daß der bose Geist den meisten Beren auch in diesem Gefängniß erschien, daß einige dort verrückt wurden, andere sich umbrachten (1588).Seit 1598 wird etwa auch der neue Thurm, der zur alten Stadtmauer gehörte, als Gefängniß benutt. Es gibt zwar auch Hexen, die ohne Folter gestanden, ja solche, die sich selbst anklagten und um ihre Hinrichtung baten, oder für diese Er= lösung vom Satan dankten (1709); aber die Mehrzahl gestand doch erst nach wiederholter Folterung, und da nur auf Geständ= niß hin eine Verurtheilung zum Tod erfolgen konnte, kam alles darauf an, ob die Angeklagte allen Qualen widerstehen konnte. Dies war doch häufiger der Fall, als man glauben sollte. Dann wurde die Verhaftete auf eine gewöhnliche Urfehde hin entlassen, etwa noch mit einer Ermahnung oder mit Aeußerung eines Ver= dachts und den Phrasen, man wolle das Bessere glauben (1551, 1577, 1579, 1581, 1600, 1607, 1609, 1613, 1656), es Gott anheimstellen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, oder es Gott und der Zeit befehlen (1643, 1644, 1651), auch meist mit Aufbürdung der Kosten; denn von Entschädigung war höchstens

gegenüber Privatanklägern die Rede (1534, 1573, 1590, 1599, 1603, 1612, 1622); der Rath bezeichnet in der Regel Gefangenschaft und Marter als gerechte Buße für die Verdächtigkeit (1615, 1619, 1623, 1626, 1627, 1634, oder 1592: "well end mhn Heren an ihr Antwort, erlittenen Marter und Gefangenschaft ein Vergnügen haben"). Mitunter kommt auch bedingte Entslassung auf Zusehen hin vor (1682). Eine Freisprechung sich erte keineswegs gegen neue Untersuchung und schließliches Todessurtheil (1590, 1615; 1654 gegen eine 1643 Freigesprochene).

Bei geringer Schuld wegen Lachsnerei und ähnlicher Dinge bestanden die Strasen in Ausweisung, entweder nur aus der betreffenden Herrschaft (1607), oder aus Stadt und Land (1553, 1576, 1577, 1584, 1597, 1615, 1640), oder aus der ganzen Eidgenossenschaft (1520, 1522, 1606); auch etwa Pranger (1522, 1697) und Erdkuß (1634, 1699), Geldbuße (1575, 1588).

Gegen Hexen, welche die Buhlschaft mit dem Teufel gestanden, lautete das Urtheil bis 1600 fast immer auf lebendige Ver= brennung an einer "Stud auf der Hurd" in der Sihl; selbst dies erschien noch zu milde, da 1544 und 1571 gesagt wird, die Sere "hätte einen härtern Tod verdient", womit wohl vorher= gehendes Rädern gemeint ift. Seit 1600 tritt häufig an Stelle des lebendig Verbrennens "aus besonderer Gnade" die Ent= hauptung, worauf aber Verbrennung des Leichnams folgt. Schon im 16. Jahrhundert wurden einige ertränkt statt verbrannt, und zwar nicht nur solche, deren Geständnis nicht bis zur vollständigen Teufelsbuhlschaft ging (1575, 1580, 1584), sondern merkwürdigerweise auch zwei Hexen, bei welchen zur Teufels= buhlschaft noch das an sich schon todeswürdige Verbrechen des Diebstahls und thatsächliche Schädigung mit Vergiftung hinzukam (1596 und 1599). Es scheint fast, daß man die Vermischung mit gemeinen Verbrechen als Milderung betrachtete.

Während in den frühesten Herenprozessen noch die wirk-

lichen Schädigungen das entscheidende und gravirendste waren, wird seit zirka 1570 nur noch auf die Verbindung mit dem bösen Geist gesehen, und auf diese gerade nur aus übernatürslichen Schädigungen durch bloße Verwünschung oder Verührung geschlossen.

Das Wesentliche und Nebereinstimmende aller Seständ = nisse geht dahin, daß die Heye sich dem gerusenen oder von selbst erscheinenden Teusel ergibt, seines schändlichen Willens mit ihm pflegt, aber auch daß sie Sott und alle Heiligen ver-leugnet, wie es auch nach der Resormation 1539 noch heißt, oder später nur Sottes des Schöpfers oder unsers I. Herrgotts; seltener ist die Forderung, an den Teusel zu glauben und ihm zu solgen (1580). Sine Heye aus dem katholischen Kelleramt entschließt sich 1610, Sott zu verleugnen, nicht aber seine heilige Mutter.

Von einem förmlichen Bund mit dem Satan, wie man ihn anderswo schon im Mittelalter annahm (Soldan I, S. 164, Hansen S. 167) und aus den Mährchen kennt, ist in Zürcher Prozessessen nur ein einziges Mal und zwar erst 1660 die Rede, gar nie von Anbetung des Teufels, worauf Hansens Ableitung des Herenprozesses vom Kehrerprozes wesentlich beruht.

Die Ausmalung der Erscheinung und des Verkehrs mit dem Teufel ist dis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch man= nigfaltig und verschiedenartig, so daß sie hier noch auf eigenen Vorstellungen der Geständigen beruhen dürste; erst im 17. Jahr= hundert nehmen die Geständnisse auch in dieser Beziehung einen so gleichmäßigen Charatter an, daß man an Suggestivsragen der Nachgänger denken kann. Der Teufel erscheint bald in wunderbarer Weise plößlich auftretend und verschwindend, bald auch mit ganz natürlichem Auftreten, als schöner Knabe (1622), Knäblein (1661), schöner Jüngling (1493, 1580, 1589, 1593, 1611), hübscher Mann (1603), alter Mann (1610), kleines

Männli (1597), einmal sogar als Frau (1623), die sich aber wieder in einen Mann verwandelt, in Geständnissen selten als Thier: schwarzer Hund, Hase (1487, 1493, 1615), Geißbock (1634), Kate (1694), Maus (1664), während öfter die Zeugen den Teufel in einem Thier erkennen wollen; aber auch gewöhn= liche und bekannte Gestalten nimmt der Bose etwa an, die eines bekannten Bauernknechts (1634), Zimmermanns (1656), ja die des eigenen abwesenden Ehemanns (1590 und 1600), aber auch die eines unbekannten fahrenden Schülers (1685) oder fonst eines landfahrenden Gefellen. In einzelnen Fällen gewinnt man ben Eindruck, daß ein solcher Landfahrer sich den Teufelsglauben zu Nute machte, da die Here zwar gewöhnlich erst im Alter als solche erkannt wird, aber sehr häufig ihren Verkehr mit dem Bösen 30 und 40 Jahre zurückdatirt. Diese Vermuthung wird durch zwei Quellen verschiedenen Ursprungs bestärkt. Die savohischen Statuten von 1430 sagen, daß mit Teufelskostümen maskirte Gesellen die Leute erschrecken und Geld erpressen (Hansen, S. 405); aber auch Ludwig Lavater schreibt 1568, S. 29: "Etwan legend mutwillige Gesellen Tüfelskleider an oder schlahend sonst Lylacken um sich und erschreckend die lüt, do vil einfalter lüt nit anders wüssend, dann der bös Geist oder sunst ein Unghür seie inen in Lybsgestalt erschienen". Indessen darf man diese rationalistische Erklärung so wenig, als es Lavater aus andern Gründen that, auf alle oder auch nur auf einen großen Theil der Fälle anwenden. Wenn die Kleidung des Teufels in rothem, grünem oder schwarzem Rock, etwa auch schwarzem Mantel und Federhut, dazu stimmen möchte, so kommen boch seit 1570 meistens übernatürliche Züge hinzu, besonders häufig wird am Teufel nicht sowohl ein Pferdefuß bemerkt, was nur dreimal vorkommt (1590, 1611, 1612), als vielmehr ein Rindsfuß (1581, 1598, 1615, 1624), Kühfuß (1611), Ochsen= fuß (1588, 1656), Geißfuß (1615, 1629, 1664, 1685), gespal=

tene Klauen (1597, 1685), Klauenfuß (1603), Hundsfuß (1610) und Sänsesuß (1588, 1615). Allen diesen Vorstellungen liegt doch wohl der Schwanen= oder Gansssuß oder überhaupt der große Fuß der Stampferin Verchta zu Grunde, mit welchem auch der Alpdruck zusammenhängt, damit also wieder ein Stück unzweiselhaft germanischer Mythologie (vgl. die Mythologien von Grimm I, S. 173, 3. Aufl. S. 258, Simrock S. 375 und Golther S. 494). Vereinzelt sind des bösen Geistes "feurige Augen wie zwei Lichter" (1660).

Verschieden sind auch die Namen, unter denen sich der böse Seist vorstellt, am häusigsten als Belzebock oder Luciser, wovon Lux oder Luci wohl Abkürzungen sind (vgl. aber Grimm's Abeleitung von lucei II, S. 1015), etwa auch als Satan (1595, 1612, 1624, 1629) und als Tüfel (1610). Der auf Thor's Hammer hinweisende Name Meister Hemmerli (Simrock S. 232 und 462) sindet sich mehrmals (1571, 1590, 1616; vgl. auch das schweizerische Jdiotikon II, 1273).

Vereinzelt in den Zürcher Prozessen, aber (wenn auch Grimm II, S. 955 und 1015-1017 nur die wenigsten davon kennt) doch wohl nicht im Allgemeinen sind die Namen: Bar-laba (1520), Kämpfer (1525), Karlisas und Arlibus (1539), Krütli (1573), Kleinbrötli (1581), Cränzli (1615) und Turbini (1615). Daneben kommen aber auch ganz gewöhnliche Namen vor, wie Nikolaus (1586), Wilhelm (1580), und besonders häusig Hans, Heinhänsli (1581), Schwarzhänsli (1589).

Das Regelmäßige ist, daß der Teusel den ausschließlich dem ärmsten Theil des Volkes angehörigen Heren Geld gibt, das sich dann aber bei näherer Betrachtung als Güsel, Roßkoth, Staub, Laub 2c. erweist. Auch sonst leistet er seinen Anhängerinnen wenig und bewirthet sie gar nicht oder sehr spärlich, mit Wein und Brot (1544), während nach andern auch bei einer etwa

vorkommenden Bewirthung mit köstlichen Speisen und Trank gerade das (geheiligte) Brod und Salz fehlt (1621). Ein groß= artiger Hegentanz und Sabbath, auf welchen Sansen seine Ableitung vom Regerprozeß basirt, kommt in Zürcher Prozessen selten vor und scheint in den wenigen Fällen mit dem Heuberg aus Schwaben importirt (1520, 1544, 1682). Außer diesen drei Fällen gibt es keinen allgemein bestimmten Serenversamm= lungsplat; für das Freiamt wird etwa die Zuger Allmend genannt (1654 und 1660), für das Neuamt der Sanzenberg (1539) oder ein Berg bei Zurzach im Aargau (1539); in diesen Fällen ist aber der Platz schon durch die Denunziation von Seiten einer auswärtigen Bere gegeben, ebenso wie bei einem Tanz dreier Geren mit drei Teufeln bei Solothurn (1573). Auch diese Herentänze, bei denen nur selten Musikanten, Geiger und Sackpfeifer (1616) erwähnt werden, beschränken sich auf drei oder vier Heren mit ihren bosen Geistern, ganz wie es die Holzschnitte von Baldung Grien 1510 (Lützow, Geschichte des Holzschnittes, S. 172, wo dies irrthümlich als bloke "Vorbereitung zum Herensabbath" bezeichnet ist) oder in Geilers von Kaisersberg Emeis, Fol. 36, zeigen. Gewöhnlich verkehrt aber die Heze mit dem Satan nur einzeln und in ihrem Haus oder in der Um= gebung ihrer Wohnung, im Wald, auf einer Haide, hinter der Mühle, am Hagelbrunnen, wo 1611 ausnahmsweise eine Hexe von vier bösen Geistern bedient wird. Daher bedarf es in der Regel keiner Luftfahrt, die wiederum den Ketzerprozessen ent= Der berüchtigte Besenstiel kommt überhaupt lehnt sein soll. in keinem einzigen Geständniß vor, sondern nur einmal in einem vorwitzigen, von fremder Litteratur beeinflußten Fragezeddel (1656). Die Zürcher Heren pflegten, wenn überhaupt, auf ge= salbten Stecken ohne Besen zu reiten (1520, 1610, 1616, 1654, 1660), im 16. Jahrhundert etwa auch auf Wölfen (1494, 1527, 1539, 1544), oder auf einem Hund (1616). Zwei Hexen aus Stäfa werden 1588 und 89 vom Teufel in einem Wind über den See getragen, um auf der Richtersweiler Allmend ein Hagel-wetter anzurichten, eine 1539 von Wehach auf einem Roß nach Robenhausen am Pfäffikoner See geführt, wo sie am Boden sitzend im November reife Kirschen und Virnen, Brod und wel-schen Wein genossen.

In den meisten Zürcher Hexenprozessen, und gerade wäh= rend ihrer Höhezeit 1570—1600, ist aber von Lustsahrten gar keine Rede. Die zur nächtlichen Lustsahrt gehörige Vorstellung, daß unterdessen zu Hause im Bett eine Scheingestalt zurück= bleibt (Hansen, S. 205), sindet sich nur in einem einzigen Zürcher Prozeß (1616), in der Form, daß ein Schoub (Stroh= figur) an die Stelle der Hexe gelegt wird.

Ebenso selten sind Verwandlungen der Hexen in Thiere: Kahen (1501 Prozeß des Wädenswiler Landgerichts, 1589, 1616), schwarzer Hund (1629), Hase (1661, 1663); Margareth Kloter von Horgen gestand 1654, sich abwechselnd in Hund, Kahe, Wolf, Hase verwandelt zu haben.

So erscheinen die zürcherischen Hexenvorstellungen einförmig, phantasielos und nüchtern, wie es dem reformirten Geiste allerdings entspricht.

Fragt man nach den thatsächlichen Grundlagen, welche eine Frau in den Ruf einer Heze bringen und den Hezenswahn überhaupt so lange aufrecht erhalten konnten, so liegen diese nicht sowohl in der Theologie, als — man könnte gegensüber den gewohnten Anschuldigungen derselben den Spieß einmal umdrehen — in der mangelhaften Entwicklung der Naturwissensschaften und der Medizin. Diese mußte sich nicht nur eine gefährsliche Konkurrenz geheimer Heilkünstlerinnen gefallen lassen, welche sich gerne freiwillig mit dem Nimbus einer Zauberkraft umsgaben und als Hezen erst nach dezennienlanger Thätigkeit in Folge auffallender Mißersolge verschrieen wurden; — die Scherer,

Chirurgen und sogar gebildete Stadtärzte nährten auch aktiv den Herenwahn, indem sie bei ihnen nicht erklärlichen Krankheiten das Gutachten abgaben, daß sie nur von Hexerei herrühren können. 1615 erklärt ein Scherer: "die Hand ist verhert", 1539 redet ein Bruchschneider von bösen Weibern, welche die Männer 1574 erklärt ein Arzt über einen Knaben, auf dessen lähmen. Rücken ein fauftgroßer Anüppel gewachsen war, es "wäre nüt anderst ginn, denn ein böser Angriff von einer bösen person". Noch am Ende des 17. Jahrhunderts erklärte einer der gelehr= testen Zürcher Aerzte, Dr. Johannes von Muralt, einen Ruhbiß für übernatürlich (1681) und führte in einem langen Gutachten von 1694 aus, daß ein der Hexerei angeklagtes Mädchen, das er zwar bereits zum Geständniß genötigt hatte, seine Aussagen über Teufelserscheinungen fingirt zu haben, doch vom Satan bezaubert sei, und zitirt dafür aus dem Jesuiten Del Rio, lib. II, quæstio 27, den spiritus jaculator oder Poltergeist. Im gleichen Jahr spricht er sich in einem Zauberprozeß gegenüber geäußerten Zweifeln für die Möglichkeit der Kunst aus, sich kugelfest zu machen, da "durch Gottes Zulassung der Satan den durch die Luft fahrenden Rugeln ihre Kraft hemmet und den Leib fest macht". Aber derselbe Arzt erkennt auch schon natürliche Ur= sachen in Vorkommnissen, die bisher der Hexerei zugeschrieben wurden. Ueber eine schwäbische Heilkünstlerin gab er 1695 das Gutachten ab, daß ihre Mittel alle natürlich seien. Un einer 17jährigen Waise, welche 1702 sich selbst für "verhert und verteufelt" erklärte, fand Joh. v. Muralt "nicht einmal gänzliche Verwirrung, nur schlechte Erziehung und Eigensinn" und schlägt statt des Scheiterhaufens die Ruthe und gute Versorgung vor.

Nicht nur Krankheiten derer, die sich durch Hegen geschädigt glaubten, sondern auch krankhafte Zustände der verdächtigen Frauen selbst nährten den Hegenwahn, und auch hiebei mußte mit dem Fortschritt der Medizin eine Besserung eintreten.

Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts mögen manche Frauen wegen unerklärlicher Zustände, Geisteskrankheit, Historie 1), Epilepsie 2c. als Hexen verbrannt worden sein; dieß läßt sich nicht mehr mit Sicherheit konstatiren, da eben die Untersuchungsrichter den Zustand nicht erkannten, mit Ausnahme eines Falles von 1553, wo die Angeklagte aussagt, sie sei "von Jugend auf mit einem bosen Weh beladen, falle dann nieder, schreie, werfe und zerzeere unwüssend, was ir werde". brachte sie doch erst im Alter von 70 Jahren zu Männedorf in den Ruf einer Heilkünstlerin und dann einer Here, sie wurde aber als unschuldig freigelassen und versorgt. 1656 wurde eine Frau, welche am bösen Weh litt, aber außer der Teufelsbuhl= schaft auch Blutschande gestand, enthauptet. 1660 wurde eine 70jährige Frau von ihren Stieffindern angeklagt, sie sei eine Here und simulire das kalte Weh. Auf Hysterie deutet es, wenn der Scharfrichter 1660 eine andere schließlich enthauptete Hexe unempfindlich fand gegen Nadelstiche an einem Hexenzeichen auf dem Arme.

Noch 1643 wurde eine Frau als Hege enthauptet, obschon Schwermuth und Gemüthsverwirrung konstatirt war. Im gleichen Jahr wird bei einer andern bloße Gemüthsverwirrung gefunden und auf Freilassung erkannt.

Ebenso allmählig, unbewußt, wie einst das Aufkommen der Hexenprozesse, vollzieht sich ihr Aushören in Zürich, ohne Gesetzesänderung, ohne Austreten eines speziellen Bekämpsers. Fast

<sup>1)</sup> Gegen die vielfach beliebte Zurückführung der Hegerei auf hysterische Zustände scheint mir in diesen Zürcher Prozessen zu sprechen, daß fast gar seine Mädchen, junge Frauen oder alte Jungfrauen der Hegerei beschuldigt wurden, sondern meist Frauen vou 60—70 Jahren; während nach der Altertabelle bei Balentiner, "Die Hysterie und ihre Heilung", 1852, S. 82, diese Krankheit am häufigsten zwischen dem 15. und 20. Jahr und fast gar nicht mehr nach dem 50. auftritt.

mehr als bei den Richtern macht sich die Aufklärung bei den Hegen selbst geltend, die trotz vermehrter Folter nicht mehr gestehen wollen und dadurch Todesurtheile seit Mitte des 17. Jahrshunderts unmöglich machen. Auf die Frage, warum sie sich in eine Hege verwandelt habe, und auf die Ermahnung zum Beten, antwortete Barbara Melliker von Männedorf: "Ihr Herren hand auch Ursach zu beten, daß Ihr Euch nicht an mir versündiget".

Zurückgedrängt und seltener wurden die Hexenprozesse auch dadurch, daß seit Mitte des 17. Jahrhunderts die männlichen Bauberer wieder häufiger wurden, zum Theil auch als Beil= künstler oder Lachsner, aber auch in vielen andern Formen. Die alte Kunft der zauberhaften Auffindung verlorner Sachen trat wieder hervor (1618, 1636, 1670, 1672, 1700). Neu, wohl durch Einwirkung des dreißigjährigen Arieges, kamen hinzu: die sogenannte Passauer Aunst, sich gefroren und kugelfest zu machen, aus Schiller's Wallenstein bekannt (Kyburger Malefiz= buch 1631, Nachgänge 1648, 1667, 1674, 1694, 1697), die Zauberkunft, Wild und Fische zu stellen und zu fangen (1661, 1669), oder die Freischützkunst im Scheiben= und Wildschießen (1670), Schatgräberei mit Hülfe von Geistern (1594, 1598, 1681, 1697, 1703, 1712, 1717, 1720, 1722, 1754), Gold= machen und Alchmie (1569, 1599, 1605, 1624), Schloßöffnen mit Springwurzeln (1703 und 1709).

Der Zauber mit Alraunen tritt 1657 so ganz neu auf, daß der Kath besehlen muß, "in guten Auctoribus auf der Burger Bibliothek nachzuschlagen, was Allraun halber und derer, die damit umgehen, zu finden", verbreitet sich dann aber so, daß die letzten Zauberprozesse sich vorwiegend auf Alraunen beziehen (1664, 1667, 1693, 1697, 1701, 1705, 1720, 1724, 1725).

Eigentliche Hexenmeister, die in ähnlichem Verhältniß zum Teufel stehen, wie die Hexen, gab es auch vorher schon (der oben Seite 29 mitgetheilte Fall von 1518; weitere von 1531, 1598, 1611, 1625, 1628, 1670, 1687). Zu ihnen kommt der Satan in Weibsgestalt oder führt ihnen Dirnen, auch alte Weiber, bei einem Hexensabbath zu. So bringt er 1598 einem Hirten aus St. Johann im Toggenburg, der seinem Gevatter Heinrich Zwingli eine Axt gestohlen hat, zwei Maitli zum "gfatter= bäslen" zu, verführt ihn zum Lustmord und Aehnlichen. Die Strase ist natürlich in solchen Fällen der Feuertod, verschärft durch vorhergehendes Schleisen auf die Richtstatt und Rädern.

Bei den gewöhnlichen Zauberern der vorher erwähnten Art lag meist ein leicht zu durchschauender Betrug vor, und dies mußte die Richter auch in Bezug auf die weibliche Hexerei vor= sichtiger machen. Auch hier kamen trotz des bevorstehenden Feuer= todes fingirte Geständnisse vor. Eine Frau, die dann wegen anderer Vergehen enthauptet wurde, widerrief 1664 ihre Auß= sage, daß der Teufel in Gestalt des Hauptmanns Breitinger zu ihr gekommen, als vollständig erdichtet, obschon die Nachgänger lange nicht glauben wollten, daß sie nie mit dem Teufel zu schaffen gehabt habe. Ebenso bekannte die 17jährige Verena Hägi von Hirzel 1695 in Anwesenheit des Chorherrn J. Caspar Schweizer und des Doktors Joh. v. Muralt auf ernstliches Zusprechen, es sei alles nicht wahr, was sie vorher über ihren Verkehr mit dem Teufel und Unterredung mit einer schwarzen Kate ausge= Obschon man nun auf den spiritus jaculator schloß sagt habe. (vgl. oben S. 57), endigte der Prozeß mit Freilassung und besserer Versorgung des Mädchens. So ist es von 1660 bis 1700 zu gar keiner Hinrichtung wegen Hexerei mehr gekommen. Es erfolgte fast regelmäßig Freilassung, wie es 1663 heißt, weil "alles nur Argwohn gewesen".

Selbst ein Hase, der 1662 Nachts über die Stadelhoferstraße vor der Stadt schlich und in Verdacht kam, bei einer dort wohnenden Hutmacherin gewesen zu sein, konnte sich nicht

mehr gehörig als Satan legitimiren, da die Frau sich eines guten Leumunds erfreute (Promptuar: Hexerei).

Nach diesem 40jährigen Unterbruch, welcher das Ende der Hexen-Exekutionen zu sein schien, überrascht gleich das erste Jahr des neuen Jahrhunderts mit dem umfangreichsten aller Zürcher Herenprozesse, demjenigen von Wasterkingen, von dessen acht Opfern eines verbrannt und sieben enthauptet wurden (unrichtig berichten Vogel's Memorabilia und Osenbrüggen's alamanisches Strafrecht, S. 383, daß nur ein Weib enthauptet wurde). Die verbrannte Frau gestand mit und ohne Marter, sich dem Satan ergeben und einen Bund mit ihm gemacht zu haben (Richtbuch Nr. 274). Die Enthaupteten waren ihre zwei Töchter, vier andere Frauen und ein Mann aus einer mit ihr verschwägerten Familie. Wohl zur Strafe dafür, daß Antistes Klingler den Teufel in Wasterkingen feierlich bannen und die Gemeinde consecriren ließ, erhob sich seit dem 18. Juli 1701 ein furchtbarer Teufels= spuck in seinem eigenen Pfarrhaus, dem Antistitium, mit Gepolter und allem möglichen Unfug. Daß der Antistes sonst in politischen Dingen ein verdienter und einsichtsvoller Mann (vgl. meine Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 374), nicht nur, affistirt von seinem getreuen Pedell Wirz, Gebete um Er= lösung vom Satan abhielt, sondern von vielen Leuten in der Stadt verspottet wurde, ist schon ein Zeichen aufgeklärterer An= schauungen und wohl das Verdienst von Männern, wie der Brüder Joh. und Jakob Scheuchzer, welche Natur= mit Geschichts= forschung verbanden, und Zunftmeister Bodmer, welcher mit jenen 1713 eine zeitgemäße Verfassungsreform durchsetzte. Von solchen Männern wurde der Antistes 1705 ermahnt, sein Haus= gesinde zu prüfen, und es ergab sich aus einem langen Verhör durch Rathsherr Gegner und Zunftmeister Bodmer, daß der ge= treue Pedell Wirz in unzüchtigem Verhältnis und Komplott mit den zwei Mägden und, wie er behauptete, auch mit der

Nichte Klinglers, den ganzen Spuck vier Jahre lang getrieben hatte. Wirz wurde vielfacher Folterung unterworfen und schließ= lich enthauptet (Prozeß Klingler unter den Akten "Sonderbare Per= sonen"); aber der Zauberspuck war damit so lächerlich geworden, daß der Rath fortan keinen Herenprozeß mehr annahm, wozu wohl auch die Uebertreibung im Wasterkinger Prozest mitwirkte. Alls diese Gemeinde gleich 1702 der Obrigkeit noch eine weitere Here aus derselben Familie einlieferte mit der Versicherung, sie habe ein Zeichen auf der Achsel, und es seien noch schlimmere Unholdinnen vorhanden, als diejenigen, welche man letthin abgethan habe, wurde die Angeklagte vom Zürcher Rath entlassen, und der Pfarrer von Wyl aufgefordert, die Gemeinde "zu mehrerem Vertrauen auf Gottes Vorsorge" zu verweisen, hingegen von dem ihr leider so gar eingewurzelten Aberglauben abzu= mahnen. Beim nächsten Prozeß von 1709 über eine Verrückte aus Windlach, die selbst behauptete, mit dem bösen Geist zu thun zu haben, fand der Rath, sie habe "sich aus übergroßer Melancholie unglaublicher Sachen angeklagt", und beschloß bei dieser Gelegenheit, für die Verwirrten im Spital eigene Gemächer einzurichten (Manual des Unterschreibers vom 15. Juni 1709 und Nachgänge).

Aehnlich wurde betreffend einen an der Brunngasse in Zürich spuckenden Poltergeist, der mit Bearbeitung der heimgesuchten Frauen durch katholische Priester in Luzern zusammenhängt, den Geistlichen der Gemeinde aufgetragen, diesen Frauen "den fast wenig begründeten Wahn zu nehmen" und zu erklären, daß, "wenn es sich auch so verhielte, der Poltergeist nur mit Fasten und Beten auszutreiben wäre".

So kehrt der Rath gegenüber dem Aberglauben der Bevölkerung auf den ablehnenden Standpunkt zurück, den er vor 200 Jahren beim Aufkommen der Hexenproxesse eingenommen hatte, aber jetzt mit mehr Beharrlichkeit und Erfolg. Seit 1701 kommt keine Hinrichtung wegen Hexerei mehr vor, seit 1714 überhaupt kein Hexenverhör mehr. Eine 1709 vorkommende Enthauptung einer Frau, welche dem Teusel gerusen, er solle in sie fahren, ersolgte wegen Gotteslästerung und auf ihren eigenen Wunsch, allerdings bedenklich genug, nachdem Dr. Joh. v. Muralt sestgestellt hatte, daß sie an verschiedenen körperlichen und geistigen Krankheiten leide.

Eine gesetzliche Abschaffung der Hexenprozesse, wie in Preußen 1714, in Oesterreich 1740, ist in Zürich so wenig ersolgt, als in den meisten übrigen Gegenden der Schweiz und Deutschlands. Formell wären Hexenprozesse noch bis 1798 möglich gewesen, ja noch im 19. Jahrhundert, da das gemeine deutsche Strafrecht immer noch Gotteslästerung, Ketzerei und Zauberei kennt und letztere nur deswegen nicht bestraft wird, weil kein Staatsanwalt und Richter mehr daran glaubt (so Temme: Geschichte des schweizerischen Strafrechts, 1855, S. 420).

Daß der Hexenwahn an sich heute aus allen Areisen unseres Volkes ganz verschwunden sei, wird Niemand zu behaupten wagen; hat doch noch im Beginne des 20. Jahrhunderts ein Poltergeist Macht genug gehabt, ein Haus innerhalb der erweiterten Stadt Zürich in Verruf zu bringen, und selbst an unseren gebildeten Areisen ist der Spiritismus nicht spurlos vorübergegangen. Diese Beobachtungen geben Anlaß, auch die Verirrungen früherer Zeiten milder zu beurteilen.

P. S. Erst nach Vollendung des Druckes ist mir Hansens Quellenssammlung zu Gesicht gekommen. Sie verzeichnet Seite 531—609 die ältesten Zürcher Prozesse von 1427, 1462, 1487, 1493, 1520 auf Grund der von mir mitgetheilten Auszüge aus der vielleicht wegen meiner uns deutlichen Hansschrift irrthümlich als "Bichtbücher" bezeichneten Quelle.